Protokoll des Zürcher Kantonsrates

178. Sitzung, Montag, 7. September 1998, 8.15 Uhr
Vorsitz: *Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon)*

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen

– Wahl von Spezialkommissionen ..... *Seite 13243*
– Rücktritte ..... *Seite 13243*
– Absturz der Swissair-Maschine SR 111 ..... *Seite 13244*
– Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
  - *Protokollauflage ..... Seite 13226*
– Antworten auf Anfragen
  - *Umsetzung des Bundesrechts bei der Bewilligung von Fussgängerstreifen*
    KR-Nr. 209/1998 ..... Seite 13226
  - *Beantwortung einer Anfrage über die Differenz zwischen Rechtsprechung und Praxis der Fremdenpolizei*
    KR-Nr. 212/1998 ..... Seite 13229
  - *Flugsicherheit im Zusammenhang mit Sidestep-Anflügen*
    KR-Nr. 252/1998 ..... Seite 13233
  - *Pro-Kopf-Beiträge der Gemeinden an den Kanton Zürich für die medizinische Grundversorgung in den Spitälern*
    KR-Nr. 255/1998 ..... Seite 13235
  - *AHV-Beitragspflicht für die privatärztliche Tätigkeit von Chefärzten*
    KR-Nr. 258/1998 ..... Seite 13237

- *Fachhochschulen*
  KR-Nr. 271/1998 ..... Seite 13239

2. **Motion KR-Nr. 136/1994 betreffend Änderung des Planungs- und Baugesetzes zur raschen Realisierung von dringlichen öffentlichen Bauvorhaben**
   (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 15. April 1998 und gleichlautender Antrag der Raumplanungskommission vom 26. Juni 1998) **3640**..... *Seite 13245*
3. **Öffnung der Landwirtschaftszonen**
   Motion Jürg Trachsel (SVP, Richterswil), Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil) und Max Clerici (FDP, Horgen) vom 24. März 1997 (schriftlich begründet)
   KR-Nr. 99/1997
   Entgegennahme als Postulat, Diskussion ..... *Seite 13249*
4. **Impulse für die Wirtschaft durch rationelle Energieverwendung**
   Postulat Lucius Dürr (CVP, Zürich), Peter F. Bielmann (CVP, Zürich) und Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti) vom 24. März 1997 (schriftlich begründet)
   KR-Nr. 102/1997, RRB-Nr. 1619/23.7.1997
   (Stellungnahme) ..... *Seite 13259*
5. **Einrichten eines kantonalen Velophons**
   Postulat Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil) und Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich) vom 7. April 1997 (schriftlich begründet)
   KR-Nr. 117/1997, RRB-Nr. 1280/18.6.1997
   (Stellungnahme) ..... *Seite 13269*
6. **Redimensionierung der Autobahn A1 in der Grünau (Stadt Zürich)**
   Postulat Vilmar Krähenbühl (SVP Zürich) und Alfred Rissi (FDP, Zürich) vom 7. April 1997 (schriftlich begründet)
   KR-Nr. 118/1997, RRB-Nr. 1281/18.6.1997 (Stellungnahme)..... *Seite 13277*

7. Finanzierung der Autobahn-Tunnelabschnitte durch den Üetliberg (A20) und den Islisberg (A4)
Motion Rudolf Jeker (FDP, Regensdorf), Susanne Bernasconi-Aeppli (FDP, Zürich) und Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon) vom 8. September 1997 (schriftlich begründet)
KR-Nr. 302/1997, RRB-Nr. 239/28.1.1998
(Stellungnahme)..... *Seite 13284*

8. Bericht zu Massnahmen bezüglich Freizeitverkehr
Postulat Vreni Püntener-Bugmann (Grüne, Zürich) und Barbara Hunziker Wanner (Grüne, Rümlang) vom 15. September 1997 (schriftlich begründet)
KR-Nr. 319/1997, Entgegennahme, Diskussion . *Seite13286*

9. Gerechtigkeit bei Baurekursen – Einführung von angemessenen Kostenauflagen und Schadenstragungsverpflichtungen im Baueinspracheverfahren
Motion Bruno Dobler (parteilos, Lufingen) vom 22. September 1997 (schriftlich begründet)
KR-Nr. 324/1997, RRB-Nr. 168/21.1.1998
(Stellungnahme)..... *Seite 13295*

Verschiedenes

– Fraktions- oder persönliche Erklärungen
- *Persönliche Erklärung Ingrid Schmid zur Überweisung des Postulats KR-Nr. 99/1997 ..... Seite 13258*

– Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse ..... *Seite 13308*
– Rückzüge ..... *Seite 13309*

Geschäftsordnung

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich darf Ihnen mitteilen, dass unser neues Ratsmitglied, Roland Bachmann, und seine Frau am 31. August 1998 Eltern einer Tochter mit dem Namen Katharina Isabella Judith geworden sind. Wir gratulieren herzlich. (Applaus)

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegt zur Einsichtnahme auf:

Das Protokoll der 175. Sitzung vom 24. August 1997, 8.15 Uhr.

Antworten auf Anfragen

Umsetzung des Bundesrechts bei der Bewilligung von Fussgängerstreifen
KR-Nr. 209/1998

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich) hat am 8. Juni 1998 folgende Anfrage eingereicht:

In der «Neuen Zürcher Zeitung» wurde kürzlich die Auffassung vertreten, die Zürcher Kantonspolizei verfolge bezüglich der Bewilligung von Fussgängerstreifen eine rechtlich fragwürdige Praxis («NZZ» vom 3. Juni 1998, S. 56). Einerseits sei diese seit der im Jah-re 1994 erfolgten Änderung der Vortrittsregelung am Fussgänger-streifen restriktiver geworden, was Sinn und Geist der Neuregelung widerspreche und überdies auf eine unzulässige Vereitelung von Bundesrecht hinauslaufe; denn die bundesrechtliche Vortrittsregel werde hinfällig, wo infolge der Praxisverschärfung Fussgängerstreifen entfernt bzw. nicht bewilligt würden. Anderseits missachte die Kantonspolizei das eidgenössische Fuss- und Wanderweggesetz (FWG), in-dem sie auch bei Fusswegen, die im Verkehrsplan eingetragen sind, ausschliesslich auf die einschlägige VSS-Norm und damit in erster Linie auf Fahrzeug- und Fussgängerfrequenzen abstelle.

Das FWG verlange auf solchen Fusswegen jedoch unabhängig von den Frequenzen sichere Übergänge und nenne ausdrücklich Fussgängerstreifen als Verbindungsstücke.

Bei dieser Sachlage stellen sich folgende Fragen, für deren Beantwortung ich dem Regierungsrat bestens danke:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass es rechtlich unzu-lässig ist bzw. wäre, wegen der geänderten Vortrittsregelung die Bewilligungspraxis für Fussgängerstreifen zu verschärfen?
2. Trifft es zu, dass die Kantonspolizei ihre Bewilligungspraxis als Folge der geänderten Vortrittsregelung verschärft hat?
3. Wie viele Fussgängerstreifen wurden in den letzten vier Jahren ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur entfernt bzw. nicht mehr erneuert, wie viele in den vier Jahren zuvor?
4. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass auf Kreuzungen zwischen einer Strasse und einem Fussweg gemäss Verkehrsplan grundsätzlich ein Fussgängerstreifen bewilligt werden muss und dieser von den zuständigen Behörden nötigenfalls durch bauliche, verkehrslenkende oder -beschränkende Massnahmen zu sichern ist?
5. Trifft es zu, dass die Kantonspolizei bei der Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit eines Fussgängerstreifens ausschliesslich auf die Kriterien der einschlägigen VSS-Norm abstellt und nicht berücksichtigt, ob es sich um einen Fussweg gemäss Verkehrsplan handelt oder nicht?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Die Kriterien für die Bewilligung und Ausgestaltung von Fussgängerstreifen finden sich in der Norm SN 640863a der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute, die im September 1989 veröffentlicht, vom EJPD genehmigt und für die kantonalen Bewilligungsinstanzen zur rechtsverbindlichen Weisung im Sinne von Art. 115 Abs. 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) erklärt wurde. Diese Norm setzt sicherheitsmässig einen hohen Massstab (KR-Nr. 149/1994) und wird auch von der unabhängigen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) anerkannt. Der Regierungsrat hatte in letzter Zeit mehrmals die Gelegenheit, ausführlich zu Bewilligungskriterien und -praxis für Fussgängerstreifen Stellung zu nehmen.

Er tat dies in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 112/1995, des Postulats KR-Nr. 197/1995, der Interpellation KR-Nr. 317/1995, der Anfrage KR-Nr. 186/1996, der Interpellation KR-Nr. 351/1996 und der Anfrage KR-Nr. 264/1997. Es kann somit im wesentlichen auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.

Wie schon bei der Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 317/1995 dargelegt, hat die Änderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) vom 1. Juni 1994 an der eingangs erwähnten Norm nichts geändert. Somit bestand auch keine Veranlassung zu einer systematischen Überprüfung der bereits vorhandenen mehreren Tausend Fussgängerstreifen, wozu auch die personellen Kapazitäten nicht vorhanden wären. Im Rahmen von Belagserneuerungen oder Umbauten wird indessen geprüft, ob auch die Voraussetzungen für das Erneuern von Fussgängerstreifen gegeben sind. Zahlen über Fussgängerstreifen wurden bisher statistisch nicht erhoben. Aufgrund verschiedener Vorstösse durchgeführte Erhebungen der Kantonspolizei ergaben jedoch für den Zeitraum 1992–1995 43 Fussgängerstreifen, die entfernt bzw. nicht erneuert wurden, weil sie den Normen nicht entsprachen und sicherheitsmässig nicht zu befriedigen vermochten. Für 1996 wurden 27, für 1997 36 aufgehobene bzw. nicht mehr erneuerte Fussgängerstreifen ermittelt. Eine gewisse Zunahme ergab sich 1996 und 1997, weil in diesen Jahren mehr Strassensanierungen anfielen. Im Zeitraum 1992–1997 wurden umgekehrt, unabhängig von Strassenbau und Sanierung, 138 Fussgängerstreifen neu angeordnet, 1996 21 und 1997 13. Diese Angaben zeigen, dass von einer Verschärfung der Bewilligungspraxis nicht gesprochen werden kann.

Von besonderer Bedeutung für die Markierung eines Fussgängerstreifens sind die Fussgänger- und Fahrzeugfrequenzen. Deren Erhebung erfolgt gemäss dem erwähnten Normblatt ausdrücklich während der Spitzenstunden, worunter auch die Schulanfangs- und Schulschlusszeiten fallen. Fussgänger- und Fahrzeugfrequenzen sind indessen nicht das einzige Beurteilungskriterium. Im Einzelfall müssen sämtliche Kriterien berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden, um den örtlichen Besonderheiten gerecht zu werden. Dabei übt die Kantonspolizei ihren Ermessensspielraum weder zugunsten noch zuungunsten einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern aus, sondern orientiert sich an der Verkehrssicherheit.

Dieser Zielsetzung folgend wurden auch schon Fussgängerstreifen bewilligt, obwohl die von den Richtlinien geforderten Frequenzen nicht erreicht waren (KR-Nr. 264/1997).

Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (SR 704) hält in Art. 2 Abs. 2 fest: «Trottoirs und Fussgängerstreifen können» (auf dem Fusswegnetz) «als Verbindungsstücke dienen.» Diese Bestimmung wird bei Kreuzungen zwischen einer Strasse und einem Fussweg, neben den Fussgänger- und Fahrzeugfrequenzen, als Kriterium berücksichtigt bei der Frage, ob die Voraussetzungen für die Markierung eines Fussgängerstreifens erfüllt sind. Dagegen muss an solchen Stellen nicht grundsätzlich ein Fussgängerstreifen markiert werden; fehlen nämlich die Voraussetzungen für das Anbringen eines Fussgängerstreifens, ist der Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger mehr gedient, wenn sie in Kenntnis des fehlenden Vortrittsrechts die Fahrbahn mit der nötigen Vorsicht überqueren (KR-Nr. 112/ 1995).

Beantwortung einer Anfrage über die Differenz zwischen Rechtsprechung und Praxis der Fremdenpolizei
KR-Nr. 212/1998

Benedikt Gschwind (LdU, Zürich), Anjuska Weil-Goldstein (FraP!, Zürich) und *Elisabeth Hallauer-Mager (SP, Zürich)* haben am 8. Juni 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Am 26. Januar 1998 haben die Kantonsrätinnen Anjuska Weil und Elisabeth Hallauer-Mager, beide Zürich, in der Anfrage KR-NR. 41/ 1998 verschiedene Fragen zur Differenz zwischen Rechtsprechung und Praxis der Fremdenpolizei gestellt. Insbesondere werden Fragen zur Rolle des Regierungsrates als Rekursinstanz gestellt. In seiner Antwort vom 22. April 1998 geht der Regierungsrat auf diese Fragen gar nicht ein. Die Antwort erläutert lediglich die Praxis der Fremden-polizei. Eine politische Wertung aus Sicht des Regierungs-rates fehlt, obwohl dazu ganz klare Fragen gestellt wurden.

Es ist befremdend, wie der Regierungsrat bei der Beantwortung dieser Anfrage mit dem Kantonsrat umgeht. Jede Parlamentarierin und jeder Parlamentarier hat ein Anrecht auf eine faire Beantwortung seiner Vorstösse. Wir stellen deshalb folgende Fragen erneut:

1. In wie vielen Fällen hat der Regierungsrat in den letzten drei Jahren als letzte Rekursinstanz entschieden? Wie viele Rekurse sind dabei gutgeheissen worden?
2. Welchen Stellenwert misst der Regierungsrat humanitären Überlegungen bei, insbesondere wegen des Fehlens einer Härtefallkommission?

3. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass eine schweizerische Ehefrau vor die Alternative gestellt wird, ihrem Ehemann in ein Gebiet zu folgen, in welchem die Menschenrechte grob verletzt werden, oder eine Trennung der Familie in Kauf zu nehmen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Rekursverfahren betreffend fremdenpolizeiliche Massnahmen gegenüber straffälligen Ausländern und Ausländerinnen, namentlich solchen mit Familienangehörigen schweizerischer Staatsangehörig-keit, werden statistisch nicht gesondert erfasst. Es sind einzig An-gaben über die im Bereich Ausländerrecht insgesamt erhobenen Rekurse verfügbar. In den Jahren 1995 bis 1997 ergingen dies-bezüglich 667 Rekursentscheide, davon waren 49 Gutheissungen. 168 Rekursverfahren betreffend fremdenpolizeiliche Anordnungen wurden im zu beurteilenden Zeitraum durch Wiedererwägung erledigt. Dabei ist zu unterscheiden in Fälle, in denen die Fremden-polizei denselben unveränderten Sachverhalt einer neuen rechtlichen Beurteilung unterwirft, und in Fälle, in welchen im Rekursverfahren neue relevante Tatsachen vorgetragen werden oder eintreten, welche den Sachverhalt derart verändern, dass sich eine rechtliche Neubeurteilung durch die Fremdenpolizei aufdrängt. Die zweite Gruppe von Fällen ist dabei weitaus zahlreicher.

Der Regierungsrat verfügt als Rekursinstanz über eine umfassende Überprüfungsbefugnis; im gleichen Umfang obliegt ihm eine Überprüfungspflicht. Im Rekursverfahren können sämtliche Mängel geltend gemacht werden; neue verfahrensrechtliche Begehren und tatsächliche Behauptungen sowie die Bezeichnung neuer Beweismittel sind zulässig (§ 20 VRG, LS 175.2). Der rechtserhebliche Sachverhalt wird von Amtes wegen festgestellt (§ 7 Abs. 1 VRG).

Die Rekursinstanz würdigt das Untersuchungsergebnis frei. Sie ist verpflichtet, das massgebende Recht von Amtes wegen anzuwenden (§ 7 Abs. 3 VRG).

Humanitäre Gesichtspunkte sind im Rahmen der allgemeinen Interessenabwägung in die Entscheidfindung miteinzubeziehen, grundsätzlich unabhängig davon, ob diese im Rahmen des freien Ermessens oder unter Berücksichtigung von Rechtsansprüchen erfolgt. Der Stellenwert humanitärer Überlegungen lässt sich jedoch nicht verallgemeinern, d.h., er kann nicht losgelöst vom konkreten Einzelfall beurteilt werden.

Als Rekursinstanz ist der Regierungsrat bei der Entscheidfindung ausschliesslich den rechtlichen Vorgaben und der richtigen Rechtsanwendung verpflichtet. Für Überlegungen politischer Natur bleibt in Ausübung dieser Funktion kein Raum.

Die örtliche Zuständigkeit der kantonalen Behörden im Bereich des Ausländerrechts ist – wie allgemein – grundsätzlich auf das Kantonsgebiet beschränkt. Über Ausweisungen aus der Schweiz entscheidet der Regierungsrat als erste Instanz; über eine fremdenpolizeiliche Wegweisung befindet er auf Rekurs hin. Kantonale Wegweisungsentscheide werden bei Straffälligkeit von den Bundesbehörden (Art. 12 Abs. 3 und Art. 14aff. ANAG, SR 142.20) in aller Regel auf die Schweiz ausgedehnt, d.h. mit landesweiter Verbindlichkeit versehen.

Die Frage nach der Haltung des Regierungsrates bezüglich der Alternative einer Ausreise der schweizerischen Ehefrau in ein Gebiet grober Menschenrechtsverletzungen oder der Inkaufnahme einer Trennung wurde im Rahmen der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 41/ 1998 bereits beantwortet:

Die Verweigerung einer Bewilligungsverlängerung muss, gemäss einem allgemeine Geltung beanspruchenden, verwaltungsrechtlichen Grundsatz, verhältnismässig sein. Ausgangspunkt und Massstab der fremdenpolizeilichen Interessenabwägung bildet die vom Strafgericht verhängte Sanktion. Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung werden nicht einzig die Interessen des ausländischen Delinquenten oder der ausländischen Delinquentin selbst, sondern auch die den Familienangehörigen drohenden Nachteile umfassend gewürdigt (vgl. Art. 16 Abs. 3 ANAV, SR 142.201).

Insbesondere die Frage der Zumutbarkeit einer Ausreise von Mitgliedern der Kernfamilie, zwecks Aufrechterhaltung der familiären Gemeinschaft, wird sorgfältig abgewogen. Die persönlichen Interes-sen der betroffenen ausländischen Person und von deren Angehörigen werden – im Vergleich zu den entgegenstehenden öffentlichen Interessen – stärker gewichtet, wenn ein Ehepartner das schweizerische Bürgerrecht besitzt; bei dieser Konstellation stimmen die Kriterien für den Hinfall des Anwesenheitsanspruches mit denjenigen für die Ausweisung überein. Die dargestellte Interessenabwägung orientiert sich streng an den gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung der übergeordneten Instanzen, nicht zuletzt derjenigen des Regierungsrates als Rekursinstanz. Der Regierungsrat und die anderen Rechtsmittelinstanzen haben die Zulässigkeit der fremdenpolizeilichen Aus- und Wegweisungspraxis auch unter dem

Aspekt des in der Europäischen Menschenrechtskonvention statuier-ten Schutzes des Familienlebens unzählige Male und ohne jede Einschränkung ausdrücklich bestätigt. Auch bei einer tatsächlichen Unzumutbarkeit der Ausreise bzw. Umsiedelung ins Ausland für Familienangehörige können die öffentlichen Interessen, namentlich die Gewährleistung von Sicherheit sowie öffentlicher Ruhe und Ordnung, überwiegen. Die vom Bundesgericht in konstanter Recht-sprechung gezogene Regelgrenze einer ausgesprochenen Freiheits-strafe von zwei Jahren, von der an keine Bewilligung mehr erteilt wird (erstmalig oder nach verhältnismässig kurzer Anwesenheit), ist denn auch ausdrücklich auf Fälle zugeschnitten, bei denen dem schweizerischen Ehegatten eine Ausreise aus der Schweiz nicht oder nur schwer zugemutet werden kann.

Eine Differenz zwischen der Praxis der Gerichte bzw. derjenigen des Regierungsrates und der Handhabung des Ausländerrechts durch die Fremdenpolizei besteht nicht. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben in Anspruchsfällen (grundsätzlicher Bewilligungsanspruch des ausländischen Gatten eines Schweizer Bürgers oder einer Schweizer Bürgerin nach Art. 7 Abs. 1 ANAG und Art. 8 Ziffer 1 EMRK, SR 0.101) wird überdies durch die Möglichkeit des Weiterzugs des Rekursentscheides des Regierungsrates an das Verwaltungsgericht und anschliessend an das Bundesgericht sichergestellt.

Flugsicherheit im Zusammenhang mit Sidestep-Anflügen
KR-Nr. 252/1998

Peter Reinhard (EVP, Kloten) hat am 29. Juni 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Die sogenannten Sidestep-Anflüge beim Flughafen Zürich-Kloten wurden im Zusammenhang mit der Lärmentlastung des süddeutschen Siedlungsgebiets eingeführt. Nun ist insbesondere seitens der Controller-Vereinigung «Aerocontrol Switzerland» Kritik laut geworden. Das neue Anflugverfahren bringe mehr Risiken mit sich und sei grobfahrlässig. Aber auch Piloten äussern sich öffentlich kritisch zum neuen Verfahren.

Ich frage den Regierungsrat deshalb an:

1. Ist mit dem neuen Sidestep-Anflugverfahren ein erhöhtes Sicherheitsrisiko verbunden?

2. Wenn ja, ist nicht gerade auch im Hinblick auf zukünftige Kapazitätserweiterungen ein Sicherheitskonzept notwendig, welches bestehende Risiken minimiert und nicht noch weitere neue Risiken schafft?
3. Was gedenkt der Regierungsrat im Zusammenhang mit den Sidestep-Anflügen zu unternehmen, und wie will er die verunsicherte Bevölkerung und die Passagiere informieren?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Das sogenannte Sidestep-Anflugverfahren auf Piste 14, das seit Anfang Oktober 1997 im Zuge eines einjährigen Versuchsbetriebes angewendet wird, stellt eine Kombination aus Instrumenten- und Sichtanflug dar: Flugzeuge mit Kurs auf Zürich werden über Süddeutschland auf die Anflugachse der Piste 16 geführt, brechen den Instrumentenanflug jedoch 8 km vor der Pistenschwelle ab und schwenken im Sichtanflug auf die Pistenachse 14 hinüber. Grund für die versuchsweise Einführung dieses Verfahrens ist die 1984 zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung betreffend An- und Abflüge zum und vom Flughafen Zürich über deutsches Hoheitsgebiet.

Diese bezweckt unter anderem eine ausgewogenere Verteilung der Landeanflüge auf die beiden Pisten 14 und 16. Das Sidestep-Anflugverfahren ist zurzeit die einzige betriebliche Möglichkeit, die erwähnte Vereinbarung auch in diesem Punkt einzuhalten. Seit Einführung des Sidestep-Anflugverfahrens hat sich die Zahl der Landeanflüge auf Piste 16 deutlich erhöht: Während 1996 lediglich 16 % der Anflüge auf die beiden Hauptlandebahnen auf Piste 16 erfolgten, betrug dieser Anteil im ersten Halbjahr 1998 rund 42 %.

Die Sicherheitsaspekte des Sidestep-Anflugverfahrens wurden selbstverständlich bereits vor Versuchsbeginn eingehend geprüft und die Sicherheit des Verfahrens klar bejaht, ansonsten das Bundesamt für Zivilluftfahrt den Versuchsbetrieb gar nicht genehmigt hätte. Nachdem am Sonntag, 21. Juni 1998, in der Boulevardpresse behaup-tet worden war, das Sidestep-Anflugverfahren sei unsicher, wurde diese Frage am Montag, 22. Juni 1998, von der Flughafendirektion Zürich anlässlich einer eigens zu diesem Thema einberufenen Sitzung erneut aufgegriffen. Im Anschluss daran orientierten die für die Flugsicherung zuständige Swisscontrol und die Swissair, die für rund die Hälfte aller Landungen verantwortlich zeichnet, die Öffentlichkeit mit einer

gemeinsamen Pressemitteilung. Darin verwahrten sie sich gegen die Behauptung, beim Sidestep-Anflugverfahren handle es sich um einen riskanten neuen Landeanflug. Es wurde vielmehr fest-gehalten, dass dieses Verfahren von den Flugverkehrsleitern und den Piloten zwar besondere Aufmerksamkeit verlange, doch sei die Sicherheit auch bei diesem Landeanflug jederzeit gewährleistet. Der Swissair-Chefpilot führte in diesem Zusammenhang folgendes aus: «Der Sidestep ist sicher und aus fliegerischer Sicht problemlos. Er wird bei uns im Simulator regelmässig trainiert.» Nebst dieser Pressemeldung wurden die vom Sidestep-Anflugverfahren betrof-fenen Städte und Gemeinden sowie der Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich auf den 1. Juli 1998 zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, an der Vertreter von Flug-hafendirektion, Swisscontrol und Swissair nochmals darlegten, dass und weshalb das Sidestep-Anflugverfahren für die davon betroffene Bevölkerung kein erhöhtes Risiko darstellt.

Eine besondere Information der Passagiere über die Sicherheit des Sidestep-Anflugverfahrens erübrigt sich allein schon deshalb, weil dieses in den allermeisten Fällen gar nicht wahrgenommen wird.

Nach den Sommerferien wird bei den betroffenen Gemeinden und Organisationen die Vernehmlassung zum Sidestep-Anflugverfahren durchgeführt. Gestützt darauf wie auch gestützt auf die bis dahin gemachten Erfahrungen wird entschieden, ob dieses Verfahren definitiv eingeführt werden soll oder nicht.

Pro-Kopf-Beiträge der Gemeinden an den Kanton Zürich für die medizinische Grundversorgung in den Spitälern
KR-Nr. 255/1998

Ruedi Hatt (FDP, Richterswil) hat am 29. Juni 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Nach dem Gesundheitsgesetz sind Betrieb und Einrichtung der Spitäler und Krankenheime Sache der Gemeinden. Der Staat leistet Kostenanteile an die Investitionen und den Betrieb der den Bedürf-nissen der Bevölkerung dienenden Krankenhäuser.

Diese Gesetzesgrundlage bietet aber im Zusammenhang mit den dringend notwendigen Sparbemühungen des Kantons im Gesund-heitswesen erhebliche Schwierigkeiten.

Die Gemeinden können über ihre Spitäler und ihre medizinische Versorgung nicht mehr autonom und demokratisch entscheiden.

Entsprechen die Entscheidungen der Gemeinden nicht der kantonalen Spitalplanung, so werden ihre Spitäler und Einrichtungen nicht subventioniert und erhalten deshalb auch keine Existenzgrundlage. Das Gesundheitssystem der Gemeinden funktioniert also nur, wenn sie das tun, was die kantonale Planung vorsieht. Die Gemeinden verhalten sich aber logischerweise gemäss ihren regionalen Interes-sen, die nicht mit der auf Bettenabbau und das Sparen ausgerichteten Politik der Gesundheitsdirektion übereinstimmen.

Dieser heute nur noch scheinbaren Gemeindeautonomie bringen die betroffenen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger kein Verständnis entgegen. Abstimmungen im Bereich unseres Gesundheitswesens auf kommunaler Ebene werden zur reinen Alibiübung, was bei den schon heute bedenklich tiefen Beteiligungen an unseren Abstimmungen äusserst problematisch ist. Auch die Bildung von Zweckverbänden hilft da nicht weiter, auch diese erhalten die kantonalen Subventionen nur, wenn sie die Planung der Gesundheitsdirektion übernehmen.

Auf Grund der vorhandenen Probleme im Zusammenhang mit der Finanzierung unserer Spitäler stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Kann mit der Idee von Pro-Kopf-Beiträgen, mit denen die Gemeinden ihre Zahlungen an die medizinische Grundversorgung in den Spitälern leisten und die dann vom Kanton zusammen mit den kantonalen Subventionen gemäss der kantonalen Spitalplanung an die Spitäler ausbezahlt würden, das Problem der heute nicht mehr vorhandenen Gemeindeautonomie gelöst werden?
2. Sieht die Gesundheitsdirektion mit diesem System von Pro-Kopf-Beiträgen und damit der Zusammenlegung von den Gemeinde- und Kantonssubventionen auch die Möglichkeit, dass in Zukunft der Staat einfacher und schneller auf die Bezahlung von Leistungen der Spitäler umstellen könnte, damit nicht einfach die Defizite der Spitäler übernommen werden müssten?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Gesundheitsdirektion wie folgt:

Gemäss geltendem Gesundheitsgesetz obliegt die Errichtung und der Betrieb von Spitälern im Bereich der medizinischen Grundversorgung den Gemeinden, während dem Staat die gleiche Aufgabe im Bereich der spezialisierten Versorgung zukommt (§ 39 GG, LS 810.1). Der Staat leistet sodann Kostenanteile an die Investitionen und den Betrieb der von den Gemeinden geführten Krankenhäuser (§ 40 GG) . Diese Beitragspflicht steht aber unter der vom neuen Kranken-

versicherungsgesetz stipulierten Voraussetzung, dass ein Spital in die vom Regierungsrat zu erlassende Spitalliste aufgenommen ist, welche ihrerseits einem Gesamtversorgungskonzept entsprechen muss (vgl. Art. 39 KVG, SR 832.10) .

Nach dem heutigen Spitalfinanzierungsmodell hat jede Gemeinde, die zum Einzugsbereich eines kommunalen oder regionalen Spital gehört, an die nach Abzug des Staatsbeitrags verbleibenden Kosten einen angemessen Anteil zu bezahlen; die Einzugsbereiche werden dabei von der Gesundheitsdirektion nach Lage der Gemeinden und der Herkunft der Patientinnen und Patienten festgelegt. In den letzten Jahren wurde ein zunehmender Trend zur Konzentration der Patientenströme auf grössere Einzugsbereiche der Leistungserbringer festgestellt. Im Zentrum stand dabei vor allem das Spitalangebot in der Stadt Zürich.

Dieser Trend ist offenbar in der höheren Mobilität der Patientinnen und Patienten begründet, die immer häufiger aus privaten Gründen oder in Zusammenhang mit der Wahl eines bevorzugten Arztes oder einer bevorzugten Ärztin nicht mehr die ihrer Wohnregion nächst-gelegenen Spitäler aufsuchen. Das bisherige «Spitalwanderungs-modell» hat sich überlebt; es wird den neuen Versorgungsstrukturen nicht mehr gerecht.

Die Erarbeitung eines neuen, sachgerechteren Finanzierungsmodells wird im Rahmen der zurzeit laufenden Vorbereitungsarbeiten zu einem neuen Gesundheitsgesetz an die Hand genommen. Über das mögliche neue Finanzierungsmodell und seine detaillierte Ausgestal-tung wird derzeit intensiv diskutiert. Insbesondere wird auch ein Modell im Sinne der Anfrage geprüft. Den Ergebnissen soll und kann indessen hier noch nicht vorgegriffen werden.

AHV-Beitragspflicht für die privatärztliche Tätigkeit von Chefärzten
KR-Nr. 258/1998

Anna Guler (SP, Zürich) hat am 29. Juni 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion vom 2. Juni 1998 an die kantonalen und beitragsberechtigten Krankenhäuser des Kantons Zürich, das sich auf ein Schreiben der Sozialversicherungsanstalt abstützt, tritt ab 1. Januar 1999 eine Praxisänderung in Kraft, wonach alle Einkommen aus der stationären privatärztlichen Tätigkeit der Chefärzte AHV-rechtlich als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu qualifizieren sind. Das hat zur Folge, dass die

Krankenhäuser im Rahmen der AHV-Abrechnung den entsprechen-den Arbeitgeberanteil zu übernehmen haben.

Da diese Praxisänderung mit beträchtlichen zusätzlichen Kosten für das Gesundheitswesen verbunden ist, die zum Teil über die Krankenkassentaxen und zum Teil über die Defizitdeckung durch den Kanton und die Gemeinden zu finanzieren sind, wird der Regierungs-rat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Mit welchen Mehrkosten haben die Krankenhäuser, der Kanton und die Gemeinden aufgrund dieser Praxisänderung für die kantonalen und staatsbeitragsberechtigten Krankenhäuser künftig zu rechnen?
2. Warum betrifft gemäss Schreiben der Sozialversicherungsanstalt diese Praxisänderung nur die privatärztliche Tätigkeit der Chefärzte und nicht auch diejenige der Leitenden Ärzte und Oberärzte? Um so mehr es vorkommt, dass Leitende Ärzte höhere Einkommen aus privatärztlicher Tätigkeit erzielen als Chefärzte?
3. Gilt die so ausgeübte stationäre privatärztliche Tätigkeit der Chefärzte, die neu als unselbständig qualifiziert wird, nach wie vor als «im eigenen Namen und auf eigene Rechnung» ausgeübt? Wenn nicht, mit welcher Begründung vertritt der Regierungsrat die Auffassung, dass diese unselbständige Tätigkeit neben der fixen Besoldung dennoch Anrecht auf eine zusätzliche individuelle Entschädigung des Krankenhauses erbrachte Leistungen gibt?
4. Gibt es andere Berufsgruppen in den Krankenhäusern, die für ihre unselbständige Tätigkeit neben der fixen Besoldung ebenfalls zusätzliche Entschädigungen erhalten?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Gesundheitsdirektion wie folgt:

Die Praxisänderung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich erfolgte gestützt auf eine Beurteilung des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) vom 8. April 1998. Das BSV stellte in einer Stellungnahme zur Frage der AHV-rechtlichen Qualifikation von Honoraren aus stationärer privatärztlicher Tätigkeit in kantonalen Spitälern auf die Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes ab. Danach sind Honorare aus stationärer privatärztlicher Tätigkeit als Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit zu qualifizieren. Im Schreiben der Sozialversicherungsanstalt ist ausschliesslich von sogenannten «Chefarzthonoraren» die Rede. Aus dem Zusammenhang und insbesondere aus der erwähnten Urteils-praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes geht jedoch hervor, dass nicht nur die Honorare von Chefärzten, sondern alle Honorare aus privatärztlicher Tätigkeit gemeint sind, unabhängig davon, ob die privatärztliche Tätigkeit von einer Oberärztin, einem Leitenden Arzt oder einer Chefärztin ausgeführt wurde.

(In der Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser werden diese Funktionen unter dem Begriff «Ärzte mit leitenden Funktionen» zusammengefasst). Die Mehrkosten, die sich aus der Praxisänderung

der Sozialversicherungsanstalt im Rahmen der AHV-Abrechnung ergeben, belaufen sich für die kantonalen und staatsbeitragsberechtigten Krankenhäuser auf insgesamt 5,2 Mio. Franken. Davon gehen 4,1 Mio. Franken zulasten des Kantons und 1,1 Mio. Franken zulasten der staatsbeitragsberechtigten Krankenhäuser bzw. der Gemeinden. Die Berechtigung der Leitenden Ärztinnen und Ärzte, innerhalb ihrer durchschnittlich weit über 42 Wochenstunden liegenden Arbeitszeit Privatpatientinnen und Privatpatienten auf eigenen Namen und eigene Rechnung zu behandeln, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesundheitsgesetz. An den Honoraren ist der Staat in den kantonalen Krankenhäusern (bzw. die Subventionsgeber bei den staatsbeitragsberechtigten Spitälern) mit einem Anteil von 50% beteiligt. An der Qualifikation der Privathonorare als abgabepflichtiges Privateinkommen durch das Gesundheitsgesetz ändert nichts, wenn sie versicherungsrechtlich als «unselbständige» Einkommensteile behandelt werden. Diese Praxisänderung der Sozialversicherungsanstalt gilt generell für alle Einkünfte aus stationärer privatärztlicher Tätigkeit, unabhängig davon, ob die Leistung von einem Chefarzt, Leitenden Arzt oder Oberarzt erbracht wird. Dieser Schluss ergibt sich aus den Vorgaben der Gesundheitsgesetzgebung und wurde in früherer Korrespondenz mit der Sozialversicherungsanstalt in derselben Angelegenheit bereits dargelegt. Es gibt keine anderen Berufsgruppen in den Krankenhäusern, die für ihre eigentliche Tätigkeit nebst ihrer festen Besoldung zusätzlich entschädigt werden.

Fachhochschulen
KR-Nr. 271/1998

Hans-Jacob Heitz (Liberale, Winterthur) hat am 6. Juli 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Hat er Kenntnis davon, dass die Fern-Fachhochschule Brig u.a. auch im Kanton Zürich eine Niederlassung gründen will? Wenn ja, seit wann?
2. Wie beurteilt er den fachlichen und qualitativen Hintergrund der hinter Brig stehenden Fernuniversität Hagen? Genügt dieselbe den Qualitätsansprüchen der Schweizer und Zürcher Fachhochschulgesetzgebung?

3. Warum wurden weder vorberatende kantonsrätliche Kommission noch Kantonsrat im Rahmen der Beratung des Fachhochschulgesetzes hierüber ins Bild gesetzt?
4. Teilt der Regierungsrat die Bedenken, wonach die Schaffung einer Niederlassung für eine im Kanton Zürich unbekannte Fern-Fachhochschule den Qualitätsanforderungen für die Zürcher Fachhochschulen nicht genügen und damit das von vorberatender Kommission und Kantonsrat angestrebte hohe Qualitätsniveau unterlaufen werden könnte?
5. Muss diese Fern-Fachhochschule denselben Zulassungskriterien genügen wie die anderen Teil-Fachhochschulen des Kantons Zürich?
6. Wie verhält es sich mit dem finanziellen «background» der Fern-Fachhochschule Brig? Hat dieselbe eine Art Kaution zu erbringen?
7. Teilt der Regierungsrat die Bedenken, wonach diese schwer kontrollierbare (der Kontrolle des Kantonsrates weitgehend entzogene!) Fern-Fachhochschule den gut eingespielten Zürcher Teil-Fachhochschulen eine wettbewerbsverzerrende Konkurrenz bieten könnte?
8. Wieso wurde die AKAD im Kanton Zürich nicht zugelassen, die Fern-Fachhochschule Brig hingegen soll nun zugelassen werden?
9. Ist der Regierungsrat bereit, die Schaffung einer Niederlassung der Fern-Fachhochschule Brig zu verhindern?

Begründung:

Die über die Medien verbreitete, überraschende Ankündigung der Schaffung einer Niederlassung für eine ausserkantonale Fern-Fachhochschule hat in Kreisen der Zürcher Teil-Fach-Hochschulen Verunsicherung und Erstaunen ausgelöst. Dieser Schritt wäre dem qualitativ hoch stehenden Zürcher Fachhochschulverbund abträglich. Bezüglich AKAD würde zudem rechtsungleich verfahren.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Der Regierungsrat hat von den Plänen der Fern-Fachhochschule Brig, in Zürich ein «Regionalzentrum» zu eröffnen, erst Anfang Juli 1998 aus den Medien erfahren und konnte daher weder die vorberatende Kommission des Kantonsrates noch das Ratsplenum informieren.

Die Fern-Fachhochschule Brig untersteht der Bundesgesetzgebung. §45 Satz 2 des zukünftigen Fachhochschulgesetzes des Kantons Zürich lautet: «Mit Genehmigung des Bundes geführte Fachhoch-schulen gelten als vom Kanton anerkannt.» Damit unterstreicht es für solche Fachhochschulen bzw. deren Teilschulen den Vorrangs des Bundesrechts, der sich aus der Bundesverfassung ergibt. Daher steht es dem Kanton zum vornherein nicht zu, nach Massgabe eigenen Rechts das Qualitätsniveau einer vom Bund anerkannten Schule als ungenügend zu erklären und ihr die Betriebsaufnahme zu untersagen. Ebensowenig kann eine Art Kaution in Betracht gezogen werden, da die Frage der ausreichenden finanziellen Mittel gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die Fachhoch-schulen (SR 414.71) ebenfalls Gegenstand des eidgenös-sischen Bewilligungsverfahrens bildet. Nach Art. 15 Abs. 1 des Bundes-gesetzes sind Standortkantone aber einzuladen, zu Anerkennungs-gesuchen Stellung zu nehmen. Im Zusammenhang mit der Fern-Fachhochschule Brig ist festzuhalten, dass der Kanton Zürich weder vom Bund begrüsst worden ist noch von dieser Schule ein Gesuch um Angliederung an die Fachhochschule Zürich erhalten hat.

Der Bundesrat hat die Errichtung und Führung einer Teilschule für Fernstudien in Brig unter anderem mit der Auflage genehmigt, die Schule müsse sich «bis spätestens Ende 2003 an eine Vollzeit-Schule einer Fachhochschule nach seiner Wahl angliedern». Es wird daher in erster Linie Aufgabe des Bundes in Verbindung mit der gewählten Fachhochschule sein, darüber zu befinden, ob die Teilschule Brig die eidgenössischen Akkreditierungskriterien dauerhaft zu erfüllen vermag. Ob der Bund bzw. das mit dem Vollzug beauftragte Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) die Auffassung vertritt, es liege in der Natur einer Fern-Fachhochschule und sei deshalb zulässig, im Gebiet der ganzen Schweiz ohne vorherige Konsultation bzw. ohne Einverständnis der betreffenden Fachhochschulen Regionalzentren zu eröffnen, liess sich kurzfristig nicht in Erfahrung bringen.

Auf Anfrage der Bildungsdirektion hin teilte das BBT mit, eine rasche und klare Antwort sei nicht möglich. Das BBT sei im Zusammenhang mit dem Stichwort «Fern-Fachhochschule Schweiz» von verschiedenen

Seiten mit Fragen grundsätzlicher Natur angegangen worden und wolle diese in einem Gesamtzusammenhang erörtern. Entsprechende Abklärungen werden zurzeit im Rahmen der Eidgenössischen Fachhochschulkommission vorgenommen.

Die Anerkennungsbeschlüsse des Bundesrates sind aber mit der Einhaltung eines mehrjährigen Entwicklungsplanes verbunden und insofern provisorisch. Falls das hiesige Regionalzentrum den Betrieb aufnehmen und sich dabei herausstellten sollte, dass die für Teilschulen der Fachhochschule Zürich geltenden Qualitäts-anforderungen unterlaufen werden, würde der Regierungsrat beim Bund mit dem Ersuchen vorstellig, die Situation zu überprüfen und die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Unter diesen Umständen und unter der Voraussetzung, dass der Bund gegebenenfalls das Nötige vorkehrt, ist keine wettbewerbsverzerrende Konkurrenz zu befürchten.

Die AKAD schliesslich hat vom Bundesrat – entsprechend ihrem Begehren, sich im Kanton Aargau zu etablieren – unter verschiedenen Auflagen die Genehmigung für die Errichtung und Führung der AKAD-Hochschule für Berufstätige, angegliedert an die Fachhochschule Nordwestschweiz, erhalten. Sollte die AKAD Aktivitäten ins Auge fassen, die über die Grenze der Fachhochschule Nordwestschweiz hinausgreifen, so wäre es wiederum primär Sache des Bundes, die Rahmenbedingungen festzulegen, allenfalls unter vorheriger Anhörung der betroffenen Kantone. Der Kanton Zürich wurde in dieser Frage bisher weder von eidgenössischen Stellen zur Stellungnahme eingeladen, noch hat er sich sonst dazu vernehmen lassen. Eine rechtsungleiche Behandlung der AKAD durch den Kanton ist nicht ersichtlich.

Abschliessend ist zu unterstreichen, dass die Schaffung von Fern-Fachhochschulen grundsätzlich zu begrüssen ist. Es muss aber Gewähr geboten sein, dass sie qualitativ die gleichen Anforderungen erfüllen wie die übrigen Fachhochschulen.

Wahl einer Spezialkommission

Das Büro des Kantonsrates hat an seiner Sitzung vom 3. September 1998 zu Mitgliedern folgender Kommission gewählt:

Lehrerbildungsgesetz
Antrag des Regierungsrates vom 29. Juli 1998, 3663

1. Bertschi Jean-Jacques (FDP, Zürich), Präsident
2. Aisslinger Peter (FDP, Zürich)
3. Amstutz Hanspeter (EVP, Fehraltorf)
4. Bachmann Oskar (SVP, Stäfa)
5. Bapst-Herzog Regina (SP, Zürich)
6. Baumgartner Michel (FDP, Rafz)
7. Brunner Roland (SP, Rheinau)
8. Eugster Yvonne (CVP, Männedorf)
9. Guyer-Vogelsang Esther (Grüne, Zürich)
10. Kuhn Bruno (SVP, Lindau)
11. Mägli Ueli (SP, Zürich)
12. Moser-Cathrein Susi (SP, Urdorf)
13. Thalmann-Meyer Regula (FDP, Uster)
14. Trachsel Jürg (SVP, Richterswil)
15. Zumbrunn Esther (DaP/LdU, Winterthur)

Sekretärin: Spiegelberg Therese, Stadacherstrasse 35, 8320 Fehraltorf

Rücktritt als Mitglied der Finanzkommission

Ratssekretär Thomas Dähler: Rücktrittsschreiben von Doris Gerber-Weeber, Zürich.

«Sehr geehrter Herr Präsident. Der Kantonsrat hat mich an seiner Sitzung vom 24. August 1998 zur Erziehungsrätin gewählt. Mein neues Amt verlangt einen grossen Einsatz. Das gleiche gilt erfahrungsgemäss auch für die Finanzkommission, die sich demnächst intensiv und zeitaufwendig mit dem Voranschlag 1999 befassen wird. Um eine Überlastung sowie Interessenkollisionen zu vermeiden, trete ich deshalb per 18. September 1998 aus der Finanzkommission zurück.

Ich blicke auf dreieinhalb Jahre sehr interessante, breitgefächerte Arbeit zurück, die sämtliche Leistungen zum Gegenstand hatte, die mit Staatsmitteln finanziert werden. Daneben hat die Finanzkommission in diesem Zeitraum ihren Einfluss und ihre Kompetenz bei der Entwicklung der neuen Globalbudgets bzw. -rechnungen eingebracht. Es war mir ein Anliegen, hier mit meiner aktiven Mitwirkung einige Beiträge zur konsequenten Handhabung dieser neuen Instrumente und zur Praktikabilität für den Kantonsrat zu erbringen. Mit freundlichen Grüssen, Doris Gerber-Weeber.»

Rücktritt als Ersatzmitglied des Obergerichts des Kantons Zürich

Ratssekretär Thomas Dähler: Rücktrittsschreiben von Verena Gick-Schläpfer, Winterthur:

«Sehr geehrter Herr Präsident. Am 10. April 1995 wurde ich vom Kantonsrat als Ersatzmitglied des Obergerichts gewählt. Seither durfte ich in verschiedenen Einsätzen vor allem für die 1. Strafkammer tätig sein. Die anspruchsvolle Aufgabe war Herausforderung und Befriedigung zugleich. Leider sehe ich mich heute gezwungen, meinen Rücktritt zu erklären. Mein Beruf als Rechtsanwältin, die Pflichten der Familie gegenüber und mein politisches Amt als Mitglied des Grossen Gemeinderates von Winterthur haben zu einer so grossen Belastung geführt, dass ich über keine freien Kapazitäten mehr verfüge für Einsätze am Obergericht. Ich möchte meinen Sitz deshalb für eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger freimachen, die dem Obergericht auch die nötige Arbeitszeit zur Verfügung stellen können. Ich ersuche Sie, meinen Rücktritt per 30. September 1998 anzunehmen. Mit freundlichen Grüssen, Verena Gick-Schläpfer.»

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich danke den Zurücktretenden herzlich für die unserem Staat geleisteten wertvollen Dienste und bitte die Interfraktionelle Konferenz die Nachwahlen vorzubereiten.

Absturz der Swissair-Maschine SR 111 vom 3. September 1998

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Am vergangenen Donnerstag mussten wir mit tiefer Bestürzung vom Absturz einer Swissair-Maschine bei Halifax vor der kanadischen Küste erfahren.

Bei dieser bisher schwersten Katastrophe in der Geschichte unserer Luftfahrtgesellschaft Swissair sind 229 Menschen – 14

Besatzungsmitglieder und 215 Passagiere – ums Leben gekommen. Wir stehen fassungslos vor diesem Ereignis. Im Namen unseres Rates spreche ich allen Hinterbliebenen unser tief empfundenes Beileid aus. Herzliche Anteilnahme bekunden wir auch gegenüber der Swissair, ihrem Personal und ihren leitenden Organen. Unser besonderer Dank gilt in diesen Tagen all jenen, die mithelfen, schweres Leid zu tragen und nach Möglichkeit zu lindern.

Rat und Tribünenbesucher erheben sich zu Ehren der Verstorbenen von ihren Sitzen.

2. Motion KR-Nr. 136/1994 betreffend Änderung des Planungs- und Baugesetzes zur raschen Realisierung von dringlichen öffentlichen Bauvorhaben

(Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 15. April 1998 und gleichlautender Antrag der Raumplanungskommission vom 26. Juni 1998) **3640**

Hans Rutschmann (SVP, Rafz), Präsident der Raumplanungskommission: Mit Datum vom 15. Mai 1995 überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat eine Motion mit dem Auftrag, eine PBG-Änderung vorzunehmen, welche es erlaubt, dringende öffentliche Bauvorhaben verzugslos zu realisieren. Begründet wurde der Vorstoss damit, dass bewilligte Bauvorhaben z. T. durch die missbräuchliche Anwendung von Rechtsmitteln massiv behindert oder gar verhindert werden. Namentlich erwähnt werden Bauten für die Sicherheit. Das gleiche Problem besteht jedoch auch für Bauten in den übrigen Abteilungen der kantonalen Verwaltung wie z. B. im Bereich des Gesundheitswesens und der Erziehung, des öffentlichen und privaten Verkehrs usw.

Die Vorbereitungszeit für öffentliche Bauten kann unter Umständen relativ kurz sein. Einerseits, weil ein Problem nicht frühzeitig erkannt wurde, anderseits, weil sich Probleme rasch verändern können und ein rasches Handeln notwendig erscheint. Rekursverfahren im Baubewilligungsverfahren sind bekanntlich sehr zeitraubend; das gilt sowohl für öffentliche wie auch für private Bauvorhaben.

Für die Motionäre stellte sich deshalb die Frage, ob öffentliche Bauvorhaben, welche von den zuständigen politischen Instanzen bereits bewilligt wurden, innert nützlicher Frist auch realisiert werden können.

Der Regierungsrat beantragt in seinem Bericht vom 15. April 1998, die Motion als erledigt abzuschreiben. Er verweist dabei auf die

Spezialregelung von § 84 Abs. 2 PBG, wonach für Bauten und Anlagen, welche im kantonalen oder in einem regionalen Richtplan enthalten sind, ein Gestaltungsplan festgesetzt werden kann. Damit kann die Baudirektion auf verhältnismässig effizientem Weg die nutzungsplanerische Voraussetzung für die benötigte Baubewilligung schaffen. Dieses Vorgehen bedingt allerdings die frühzeitige Erkennung des Bedürfnisses für ein öffentliches Bauvorhaben.

Im weiteren verweist die Regierung auf die kürzlich revidierte Bauverfahrensverordnung, nach der ein Baugesuch innert drei Wochen vorgeprüft und innert vier Monaten ein baurechtlicher Entscheid gefällt werden muss. Sodann wurde das Prüfungsverfahren für UVP-pflichtige Bauvorhaben mit dem Erlass der Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestrafft. Diese Verordnung ist seit dem 1. Juli 1997 in Kraft. Darin wurden Fristen für Vor- und Hauptuntersuchungen festgesetzt; die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) erhielt mehr Verfahrenskompetenzen.

Nach wie vor unbefriedigend ist die immer noch relativ lange Behandlungsdauer von Baurekursen. Die Einreichung eines Baurekurses kann ein privates oder öffentliches Bauvorhaben über längere Zeit blockieren. In diesem Bereich sind bis jetzt kaum Verbesserungen ersichtlich.

Diskutiert wurde in den letzten Jahren öfters die Legitimation zur Einreichung von Verbandsbeschwerden. Im Rahmen der Vorlage 3473 des Regierungsrates vom 24. Oktober 1995 für eine Totalrevision des PBG beantragte die Regierung eine Aufhebung des kantonalen Verbandsbeschwerderechts. Diese Vorlage wurde vom Kantonsrat am 25. August 1997 jedoch abgelehnt.

Die heutige Vorlage 3640 wurde der Raumplanungskommission zu Beratung und Antragstellung zugewiesen. Anlässlich der Sitzung vom 26. Juni 1998 befasste sich unsere Kommission mit der Vorlage. Dabei wurde u. a. über die Frage diskutiert, wann ein Rekurs als missbräuchlich bezeichnet werden kann.

Es stellte sich uns auch die Frage, ob das Anliegen der vorliegenden Motion nach dem Scheitern der Teilrevision nicht besser im Rahmen einer umfassenderen Revision des PBG geprüft werden sollte. Die seinerzeitige vorberatende Kommission zur Teilrevision des PBG konnte sich bekanntlich nicht zu einem Änderungsantrag durchringen. Im Rahmen der Vorberatung der Vorlage 3473 entschied sie sich, sämtliche hängigen Vorstösse im Zusammenhang mit einer Revision des PBG abzuschreiben und gleichzeitig ein Postulat für eine Teilrevision des PBG einzureichen. Der Kantonsrat folgte diesem Antrag und überwies am

25. August 1997 das Postulat KR-Nr. 278/1997 an den Regierungsrat mit dem Auftrag, eine Totalrevision des PBG zu prüfen.

Mit der Ablehnung der Teilrevision des PBG wurden gleichzeitig eine ganze Reihe entsprechender Parlamentarischer Vorstösse abgeschrieben, dies in der Meinung, dass diese Anliegen im Rahmen einer Totalrevision des PBG wiederum geprüft und allenfalls neu diskutiert werden können. Logischerweise hätte damals die vorliegende Motion aus den gleichen Gründen ebenfalls abgeschrieben werden müssen. Dies wurde damals offensichtlich vergessen und soll nun heute nachgeholt werden.

Somit kann das Anliegen der Motionäre im Rahmen der künftigen Beratungen über eine Totalrevision des PBG wie die übrigen bereits abgeschriebenen Vorstösse allenfalls wieder aufgebracht und diskutiert werden. Es macht tatsächlich keinen Sinn, nach einer gescheiterten Teilrevision und vor einer Totalrevision des PBG nochmals über eine punktuelle Gesetzesänderung zu debattieren. Meines Wissens ist bereits eine Arbeitsgruppe in der Baudirektion mit Vorarbeiten beschäftigt.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die Raumplanungskommission einstimmig und in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat, die Motion KR-Nr. 136/1994 abzuschreiben.

Ulrich Isler (FDP, Seuzach): Mit der Motion wollte man verhindern, dass dringliche öffentliche Bauvorhaben massiv behindert oder sogar verzögert werden. Mit der PBG-Revision 1991 sind nun allerdings die Rechtsmittel und Spezialverordnungen geschaffen worden, welche die Realisierung erleichtern.

Trotzdem werden Bauvorhaben auch heute noch durch komplizierte Verfahrensabläufe und andere Erschwernisse unnötig verzögert und behindert. Die FDP-Fraktion hat dieses Geschäft behandelt und ist trotz dieser Tatsache einstimmig der Meinung, dass diese Motion abgeschrieben werden kann, allerdings in der Hoffnung, dass andere Mittel – z. B. eine PBG-Revision – die Verfahrensabläufe beschleunigen und diese auch verbessert werden.

Hans-Jacob Heitz (Liberale, Winterthur): Ich erlaube mir eine Anregung im Hinblick auf diese Revision. Es wird immer wieder das eidgenössische Recht angesprochen. Wenn man die Infrastrukturaufgaben dieses Staates generell betrachtet – also über die Gefängnisbauten hinaus, die unter anderem für diese Motion Anlass waren – und beispielsweise an unseren Flughafen denkt, an die Bahnanlagen, das

Strassennetz, die Autobahnen, stellt man unschwer fest, dass nicht nur das kantonale Gesetz, sondern insbesondere das Raumplanungsgesetz nicht genügt. Diese Infrastrukuranlagen von internationaler Bedeutung finden dort nicht einen einzigen Hinweis. Es wäre wünschenswert, wenn die Zürcher Regierung hier in Richtung Bern vielleicht aktiv werden könnte, dass man im Rahmen einer Revision des Raumplanungsgesetzes dieser grundsätzliche Problematik Rechnung trägt. Die Globalisierung – ob sie uns gefällt oder nicht – fordert solche Massnahmen, damit wir wieder zeitgerecht auch diese Infrastrukturanlagen realisieren können. Wie Sie wissen, ist der Flughafen Kloten heute weitgehend blockiert, sehr zum Leidwesen des Flughafens, unserer Swissair und letztlich von Gewerbe und Unternehmungen.

Ich nehme an, ich stosse bei Regierungsrat Hans Hofmann auf ein offenes Ohr mit meinem Anliegen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 112 : 0 Stimmen, dem Antrag von Regierungsrat und Raumplanungskommission gemäss Vorlage 3640 zuzustimmen und die Motion KR-Nr. 136/1994 als erledigt abzuschreiben.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Öffnung der Landwirtschaftszonen

Motion Jürg Trachsel (SVP, Richterswil), Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil) und Max Clerici (FDP, Horgen) vom 24. März 1997 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 99/1997, Entgegennahme als Postulat, Diskussion

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, von den ihm gewährten Kompetenzerweiterungen im Bereich der Landwirtschaftszonen Gebrauch zu machen und dem Kantonsrat parallel zur geplanten Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) eine Änderung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und allenfalls der nachfolgenden Verordnungen vorzulegen.

Begründung:

Die Landwirtschaft sieht sich in zunehmendem Masse mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Der Druck in Richtung Abbau der produktgebundenen Stützung sowie der Exportsubventionen wird zwangsläufig zu mehr Wettbewerb führen. Dies wird von der Landwirtschaft in Zukunft mehr Flexibilität und vom Staat eine Neuorientierung seiner Agragpolitik verlangen.

Gestützt auf diese Tatsache überwiesen die eidgenössischen Räte am 11. Dezember 1991 eine Motion von Herrn Ständerat Zimmerli (SVP); sie lösten damit die auf eine entsprechende Teilrevision des Raumplanungsrechts hinführenden Arbeiten unmittelbar aus. Der Auftrag der eidgenössischen Räte lautete dahin, die in der Landwirtschaftszone als zonenkonform geltenden Nutzungen zeitgemäss neu zu umschreiben sowie eine flexiblere Ordnung der Ausnahmen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen zu schaffen.

Die entsprechende Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) liegt vor und der Ständerat hat diese anlässlich seiner Sitzung vom 14. März 1997 mit 24 : 2 Stimmen klar gutgeheissen. Art. 24 a RPG gibt den Kantonen nun die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen künftig auch vollständige Zweckänderungen bestehender Bauten und Anlagen zuzulassen.

Diese Bestimmung ist als Kompetenz- und nicht als Bewilligungsnorm ausgestaltet, weshalb deren Anwendung kantonales Ausführungsrecht voraussetzt. Verschiedene Fälle in jüngerer Vergangenheit zeigen klar auf, dass auch dem Kanton Zürich eine behutsame Öffnung der Landwirtschaftszonen guttun würden.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Die Motionäre sind mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden. Vreni Püntener-Bugmann, Grüne, Zürich, hat am 23. Juni 1997 den Antrag auf Nichtüberweisung des Postulats an den Regierungsrat gestellt. Der Rat hat zu entscheiden.

Ingrid Schmid (Grüne, Zürich): Die Motion resp. das Postulat verlangt, dass die kantonale Gesetzgebung an das revidierte Raumplanungsgesetz angepasst wird. Das ist zum heutigen Zeitpunkt reine Zeitverschwendung. Das Postulat verlangt eine Anpassung an noch nicht gültiges Bundesrecht. Bei der Einreichung der Motion am 13. März 1997 gab es kein revidiertes RPG. Zum Zeitpunkt, als sich der Regierungsrat bereit erklärte, die kantonale Gesetzgebung anzupassen, hatte nicht einmal der Nationalrat die RPG-Änderung genehmigt. Erst am 20. März dieses Jahres genehmigten die eidgenössischen Räte die Teiländerung des RPG. Anschliessend ist das Referendum dagegen ergriffen worden; es kam zustande. Es ist absolut unsinnig, zum jetzigen Zeitpunkt die kantonalen Gesetze, das PBG und irgendwelche Verordnungen anzupassen. Meiner Meinung nach kann der Rat nicht so verfahren. Wir können den Regierungsrat nicht mit einer solchen Arbeit belasten. Wir unterhalten uns jetzt über eine Anpassung, die nicht rechtsgültig ist. Im jetzigen Moment ist die Behandlung dieses Vorstosses weder im Regierungs- noch im Kantonsrat sinnvoll.

Ich beantrage Ihnen darum, dieses Postulat aus rein formellen Gründen nicht zu überweisen.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Wie Ingrid Schmid bereits angetönt hat, haben mittlerweile beide eidgenössischen Räte der Teilrevision des RPG zugestimmt. Den Anstoss zu dieser Teilrevision gab die bereits 1991 überwiesene Motion von Ständerat Zimmerli.

Sie beauftragte den Bundesrat, dafür zu sorgen, dass die sich unbestreitbar in einem Wandel befindliche Landwirtschaft künftig besser auf die neuen Herausforderungen reagieren kann, sei dies durch die Erstellung der erforderlichen Neubauten oder durch eine sinnvolle und mit Blick

auf Raum und Landschaft vertretbare Weiterverwendung bestehender Bauten. Der Gesetzesentwurf und die dazugehörende Botschaft liegen heute vor. Ingrid Schmid hat richtig gesagt, dass das Referendum innerhalb der Frist bis zum 9. Juli 1998 zustandegekommen ist. Es wird aller Voraussicht nach im November zu einer Volksabstimmung kommen.

Mit meinem Vorstoss will ich nun vorerst nichts anderes, als dass sich der Regierungsrat bezüglich der ihm eingeräumten Kompetenzen laut Gedanken macht. Mit anderen Worten: Die Sachdiskussion, die materielle Auseinandersetzung über Art und Intensität – z. B. der kantonalrechtlichen Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen – haben dann zu erfolgen, wenn die Stellungnahme des Regierungsrates vorliegt. Primär soll der Regierungsrat mit dem heute zu überweisenden Postulat von der in Art. 24 a RPG-Entwurf geschaffenen Kompetenz Gebrauch machen und zuhanden des Kantonsrates Vorschläge für ein kantonales Ausführungsrecht erarbeiten. Besagter Artikel gibt den Kantonen die Möglichkeit, unter ganz bestimmten und sehr engmaschigen Voraussetzungen Zweckänderungen bestehender Bauten und Anlagen zuzulassen. Die Voraussetzungen sind bereits vom Bundesgesetz her vorgeschrieben und präsentieren sich wie folgt: Der Grundsatz «Wohnen bleibt Wohnen» bleibt auch weiterhin bestehen. Sollte die kantonale Regierung vollständige Zweckänderungen von Bauten in der Landwirtschaftszone zulassen, sind auch hier vom eidgenössischen Gesetz sehr enge Grenzen gesteckt. Es ist z. B. die Unterschutzstellung verlangt. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Bausubstanz nur durch eine Umnutzung sichergestellt werden kann. Auch bleibt immer daran zu denken, dass das Verfassungsrecht für Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet einzuhalten ist. Letztlich werden Einzelfälle zu prüfen sein. Es wird so oder so keine neuen baulichen Aktivitäten ausserhalb der Bauzonen geben.

Abschliessend rufe ich Sie auf: Lassen Sie den Kanton in diesem meiner Meinung nach ohnehin sehr engmaschigen Netz von Vorschriften von den ihm eingeräumten minimalen Kompetenzen Gebrauch machen.

Seit der Einreichung meines Postulats sind mittlerweile eineinhalb Jahre vergangen. Wird die Teilrevision des RPG in der Volksabstimmung vom November abgelehnt, ist der Vorstoss ohnehin obsolet. Greift jedoch die Teilrevision, was ich hoffe, so ermöglichen wir mit der Überweisung innert vernünftiger Frist einen Beitrag zur sachlichen Diskussion über die dem Kanton übertragenen minimalen Kompetenzen. Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen.

Ruedi Hatt (FDP, Richterswil): Ich möchte Sie ebenfalls bitten, hier nicht allzu formelle Überlegungen anzustellen. Es würde für einmal nicht schaden, wenn der Kantons- und der Regierungsrat ein wenig voraus wären, um dann schnell handeln zu können, wenn sich die Situation einstellt. Es geht ja darum, dass wir mit dem PBG eine sinnvolle Nutzung für Gebäude ermöglichen würden, die in der Landwirtschaft bestehen. Es ist unbestritten, solche bestehenden Gebäude sinnvoll zu nutzen, anstatt sie zerfallen zu lassen oder abzubrechen. Nutzungen sind auch zuzulassen, die nicht nur ausschliesslich der Landwirtschaft dienen. Hier würden Sie nur vieles legaler machen, was heute bereits im ganzen Land Tatsache ist. In den Gemeinden müssten wir uns nicht mehr darüber unterhalten, ob jetzt ein Schneepflug, der in einer Scheune untergestellt ist, eine Nutzung bedeutet. Wir könnten uns die seitenlangen Ausführungen ersparen, dass dieser Bauer eben nicht nur seine Strassen pflügt, sondern auch noch die Strassen der Gemeinde. Wir müssten nicht mehr über diese leidige Tatsache diskutieren, ob es gestattet oder nicht gestattet ist, ein Segelschiff im Winter in einer Scheune unterzustellen. Solche Probleme sollten wir uns nicht mehr länger machen. Hinzu kommt, dass heute nicht einmal eine Pferdehaltung in der Landwirtschaft ermöglicht wird, weil diese eben den Reiterinnen und Reitern dient und nicht ausschliesslich der Landwirtschaft. Wir müssen oft noch prüfen – weil es um die Zucht der Pferde geht –, ob da tatsächlich im Jahr ein Fohlen zur Welt kommt. Hier wäre Handlungsbedarf angezeigt.

Die FDP-Fraktion unterstützt das Anliegen dieses Postulats. Ich bitte Sie, dieses zu überweisen.

Ordnungsantrag

Ingrid Schmid (Grüne, Zürich): Ich stelle Ihnen den Antrag,

die Rednerliste zu schliessen.

Ich finde es absolut nicht legitim, hier inhaltlich über ein Postulat zu diskutieren, das ganz eindeutig verlangt, dass der Regierungsrat Anpassungen an das revidierte RPG prüfen soll. Soll der Regierungsrat eigentlich für die Katz arbeiten? Ich bitte Sie, diese Diskussion zu beenden.

Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil): Ingrid Schmid, ich möchte Ihnen zu bedenken geben, dass Sie diese Diskussion angezettelt haben. Sie, die Grünen, haben Diskussion verlangt, sonst wäre das Postulat überwiesen worden; es hätte keinen Arbeitsaufwand gegeben. Wenn es

so eingetroffen wäre, wie es Ihr Wunsch ist, wäre es im Geschäftsbericht ohne Diskussion wieder abgeschrieben worden. Sie haben die Diskussion gewollt – jetzt müssen Sie sie auch ertragen.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Ordnungsantrag mit einer offensichtlichen Mehrheit ab.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Der Wunsch der Postulanten liegt klar nicht im Interesse der Gemeinden am Zimmerberg, selbst dann nicht, wenn Exekutivmitglieder oder ehemalige Exekutivmitglieder dieser Gemeinden zu den Unterzeichnern gehören, und selbst dann nicht, wenn ein Unterzeichner als Landbesitzer in dieser Region direkt betroffen ist. Der Vorstoss liegt nicht im Interesse der Gemeinden, weil wir nicht noch mehr Gewerbe und mehr Wohnungen am Zimmerberg brauchen können, weil dies eine Herausforderung sein wird für die Infrastruktur. Heute haben Sie ein schmales Weglein, einen Bauernhof. Wir bauen den um für eine Familie – schön, wunderbar, idyllisch. Wenn die Kinder in die Schule kommen, muss plötzlich ein Trottoir her, weil die Sicherheit der Kinder natürlich vorgeht. Die Strasse wird versiegelt, die Kosten trägt die Gemeinde. Der Vorstoss ist, auch wenn er aus Kreisen von Gewerbetreibenden kommt, nicht im Interesse des Gewerbes in unserem Bezirk.

Eine Erleichterung der Nutzung der Gebäude in der Landwirtschaftszone bedeutet eine Wettbewerbsverzerrung für diejenigen, die dann die Dummen sind und ihre Geschäfte im Siedlungsgebiet betreiben müssen, in dem die Bodenpreise selbstverständlich höher sind als in der Landwirtschaftszone.

Die Forderung, endlich zu legalisieren, was hier alles illegal in den Scheunen betrieben wird, finde ich eigenartig für Gemeindepräsidenten. Ich denke, das ist ein Schwächezeichen. Von den Gemeinden und vom Kanton erwarte ich, dass sie einerseits den Vorschriften endlich Nachachtung verschaffen und anderseits innerhalb der heute bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach kreativen Lösungen suchen.

Ich bitte Sie aus all diesen Überlegungen, die ich kurz dargelegt habe, diesen Vorstoss weder als Motion noch als Postulat zu überweisen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Die Argumentation von Ingrid Schmid, man eile der Gesetzgebung voraus – ausgerechnet hier, wo der Kanton Zürich einmal nicht vorauseilt in Einschränkungen der Tätigkeit der Wirtschaft –, mutet schon seltsam an. Ich erinnere Sie an das Abfallgesetz, bei dem der Kanton Zürich in vorauseilendem Gehorsam viele weitergehende Vorschriften hatte, als dass der Bund heute effektiv festgesetzt hat. Ich erinnere Sie an das Energiegesetz, bei dem es ebenfalls passiert ist, dass der Kanton Zürich in vorauseilendem Gehorsam Vorschriften erliess, die heute vom Bund absolut nicht erhoben werden. Ich erinnere an die Heizvorschriften bei Altliegenschaften.

Es ist nicht nur ein Problem des Zimmerbergs, wie Julia Gerber dies jetzt ausgeführt hat. Es ist insbesondere auch ein Problem in den Agglomerationsgemeinden, wo es auch noch Landwirtschaftsgebiet hat. Es hat hier Liegenschaften, die am Verlottern sind. Man kann sie nicht mehr zeitgerecht und vernünftig gebrauchen, weil die Raumzahl nicht genügt und die Möglichkeiten für die Landwirtschaft kleiner geworden sind, hier etwas zu tun. Wir müssen Gebäude verlottern lassen, weil keine vernünftigen gesetzlichen Vorschriften bestehen.

Ich bitte Sie, die Vernunft walten zu lassen und dieses Postulat zu überweisen.

Peter Weber (Grüne, Wald): Die Postulanten meinen nicht, dass dem Kanton Zürich eine behutsame Öffnung der Landwirtschaftszonen guttun würde; sie getrauen sich nicht zu sagen: «Ackerland ist gut – aber Bauzone ist besser.» Durch solche Vorstösse werden kapitalkräftige Nichtlandwirte in die Nichtbauzone gelockt. Das bäuerliche Bodenrecht wird in Frage gestellt und die bereits malträtierte Landschaft mit Glashäusern, Tierfabriken, Kühllagerhallen und Gewerbeeinrichtungen mit den entsprechend erhöhten Infrastrukturkosten für das Gemeinwesen verbaut und damit zerstört. Die Landwirtschaftszone würde somit zu einer faktischen Bauzone, die verfassungsmässige Verankerung des raumplanerischen Grundsatzes, der Trennung von Nichtbauland und Bauland, durchbrochen. Der haushälterische Umgang mit knapp werdendem Boden wäre in unserem Kanton nicht mehr gewährleistet. Über Sondernutzungspläne wie Gestaltungspläne können ja bereits heute bodenunabhängig wirtschaftende Betriebe oder Betriebsteile bewilligt werden. Von einer unflexiblen Raumplanung kann nicht gesprochen werden. Mit deregulierenden Masssnahmen würde eine Imagekrise der Landwirtschaft provoziert, was der öffentlichen Akzeptanz der guten Direktzahlungen sicher schaden würde. Die Probleme der Agrarpolitik werden nicht mit solchen Raumplanungskrücken gelöst. Die Landwirtschaft soll vielmehr auf Ökologie statt auf Gewerbe setzen.

Ich bitte Sie, diesen Vorstoss nicht zu überweisen.

Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil): Unser Postulat beinhaltet ein Thema, zu dem sich dieser Rat bereits verschiedentlich positiv geäussert hat. Es geht nicht um die grosse Deregulierung beim Bauen ausserhalb der Bauzonen, sondern darum, Bestehendes sinnvoll zu nutzen. Peter Weber, studieren Sie einmal den Gesetzesvorschlag von Bern, dann werden Sie schnell sehen, dass keine Vermischung zwischen Bau- und Landwirtschaftszonen stattfinden wird. Ihre Äusserungen passen zur Kleinbauerninitiative – und dann ab ins Museum mit der Landwirtschaft!

Ihr Einsatz für die Gemeinden am Zimmerberg ehrt Sie, Julia Gerber Rüegg. Ich gebe Ihnen aber zu bedenken, dass die Gemeinden vom Zimmerberg noch nicht Stellung genommen haben. Es gibt auch Leute in diesem Rat – unter anderem Ruedi Hatt aus Richterswil, Max Clerici aus Horgen, Jürg Trachsel aus Richterswil und mich aus Wädenswil –, die dezidiert anderer Meinung sind.

Wir wollen ebenfalls die Interessen der Gemeinden am Zimmerberg wahrnehmen. Mit diesem Postulat wird überhaupt nichts von diesen Interessen verscherbelt.

Mit der Überweisung geben wir der Baudirektion den Auftrag, verzugslos auf die vom Bund beschlossenen Änderungen des RPG zu reagieren. Ich meine, es wäre an der Zeit, dass der Kanton Zürich einmal aktuell ist und nicht dem alten Trott der SP nachgeht, der immer mit Gesetzen und Vorschriften den Markt behindern will.

Werner Scherrer (EVP, Uster): Wir wollen keine Rechtsvorwirkung des revidierten RPG, welches zur Zeit auf eidgenössischer Ebene bereinigt wird, durch das Referendum jedoch bestritten ist. Da die EVP das Referendum gegen die eidgenössische RPG-Revision aller Voraussicht nach unterstützen wird, ist von der EVP des Kantons aus grundsätzlichen Überlegungen keine Unterstützung dieses Vorstosses zu erwarten. Eine Überweisung zum heutigen Zeitpunkt ist auch aus zeitlichen Gründen abzulehnen. Bevor nicht entschieden ist, ob die umstrittene RPG-Revision überhaupt je in Kraft treten wird, hat es keinen Sinn, dass sich Regierung und Verwaltung mit einem Vorstoss Mühe und Arbeit machen, der sich in einem Jahr als völlig obsolet herausstellen könnte. Der Kantonsrat hat erst vor wenigen Monaten eine Teilrevision des PBG abgelehnt. Der Tenor war sowohl im Rat als auch bei der Regierung eindeutig. Das PBG ist nicht mehr laufend mit kleinen Teilrevisionen anzupassen und umzubauen, sondern einer Totalrevision zu unterziehen. Diese ist sehr sorgfältig vorzubereiten und dürfte irgendwann nach der Jahrtausendwende in den Kantonsrat kommen. Würde der Vorstoss heute überwiesen, könnte er allenfalls in der Zwischenzeit eine sehr unerwünschte Auswirkung auf die Baubewilligungs- und Ausnahmeerteilungspraxis der Gemeinden und des Kantons haben, indem er als falsches Signal des Parlaments aufgefasst werden könnte.

Die EVP-Fraktion ist mehrheitlich gegen eine Unterstützung dieses Postulats.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Erlauben Sie mir eine Entgegnung gegenüber denjenigen, die jetzt die Bauern schützen wollen und ihnen mit diesem Vorstoss eine prosperierende Landwirtschaft erleichtern möchten.

Sehen Sie, gerade in den Agglomerationen braucht die Landwirtschaft besonderen Schutz, denn der Siedlungsdruck in diesen pittoresken Höfen ist gross. Es ist klar, dass Sie mit Erleichterungen in diesen Gebieten die Bodenpreise ankurbeln. Ich frage Sie: Welche Bauern werden sich dann das Bauern auf teurem Boden noch leisten können? Denken Sie einmal an einen Erbgang, wenn solche Bauern auszahlen müssen, damit sie weiterarbeiten können.

Im Namen der Bauern, die Bauern bleiben möchten, und nicht etwa bereits mit einer Mitgliedschaft im Gewerbeverband liebäugeln, aber auch im Namen der Landschaftspflege, die wir in unserem Bezirk brauchen – die gepflegte Landschaft ist ein Standortvorteil unseres Bezirks –, bitte ich Sie, diesen Vorstoss wirklich nicht zu überweisen.

Fredi Binder (SVP, Knonau): Es ist ja schön, meine Damen und Herren von der linken Seite, wenn Sie im Namen der Bauern reden wollen. Denken Sie aber daran, dass wir hier ein Leitbild für die Zürcher Landwirtschaft genehmigt haben. Es ist an uns echten Bauern, uns im Sinne dieses Leitbilds den Gegebenheiten anzupassen. Wir haben eine Entwicklung, die sehr vielen Bauern die Existenz in Zukunft nicht mehr ermöglichen wird. Gerade mit diesem Vorstoss haben kleinere Bauern Möglichkeiten, allenfalls ihre Existenz zu verbessern, indem sie einerseits ihren Bauernhof erhalten und anderseits einem Nebenerwerb nachgehen können. Es ist im Sinne des Leitbilds, dass wir auch in Zukunft eine gute ökologische und für die meisten Leute breit abgestützte Landwirtschaft haben, damit nicht viele Bauern dazu gezwungen werden, ihre Betriebe aufzugeben. Wir kommen sonst immer mehr in die Systematik, die Sie so bekämpfen wollen, dass nämlich Nichtlandwirte diese Gebäude umnutzen in einer Art und Weise, die wir alle hier drin nicht möchten. Wir wollen doch möglichst vielen Bauern auch in Zukunft eine Existenz in unserem Kanton bewahren. In diesem Sinn geht dieses Postulat in die richtige Richtung. Es ist nur ein Postulat, das die Möglichkeiten etwas breiter abstützt, die die meisten Gemeinden bereits schon so nutzen. Sie haben es gehört: Ein Schneepflug in einer Scheune einzustellen oder allenfalls im Winter einen Wohnwagen in einer leerstehenden Scheune einzustellen, ist kein Verbrechen. Die meisten vernünftigen Gemeinderäte tolerieren das sogar.

In diesem Sinn müssen wir dieses Postulat betrachten, dann wissen wir auch, dass wir es für die Bauern tun und für eine Landwirtschaft in der Zürcher Region, die sich den Gegebenheiten des Marktes zukunftsträchtig anpassen wird.
Ich bitte Sie, das Postulat so zu betrachten und es darum zu überweisen.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Gestatten Sie mir, für die qualifizierte Minderheit der EVP-Fraktion zu sprechen, welche der Ansicht ist, dass dieses Postulat zur Prüfung überwiesen werden soll. Es sind jetzt verschiedene Zeiträume angesprochen worden, wie lange es gehe, bis das neue RPG auf eidgenössischer Ebene verabschiedet sein wird. Tatsache ist, dass insbesondere am Zimmerberg verschiedene Scheunen herumstehen, die fröhlich vor sich hinlottern und sehr wahrscheinlich bis dannzumal zerstört sein werden. Da stellt sich nun tatsächlich die Frage, ob wir dies wollen, oder ob es nicht gescheiter wäre, diese Gebäude einer vernünftigen Nutzung zuzuführen. Dies ist der Grund, weshalb ich die Überweisung dieses Postulats unterstützen werde.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 88 : 50 Stimmen, das Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Persönliche Erklärung

Ingrid Schmid (Grüne, Zürich) gibt folgende Erklärung ab: Der Kantonsrat hat jetzt beschlossen, dass der Regierungsrat eine Öffnung der Landwirtschaftszonen prüfen soll, die dem geltenden eidgenössischen RPG widerspricht. Es bleibt zu hoffen, Ernst Stocker, Willy Haderer und Fredi Binder, dass die Anliegen, die Sie als fortschrittlich bezeichnen, von der Stimmbevölkerung nicht gutgeheissen werden und sich diese ganze Übung hier drinnen als nichtig erweisen wird.

4. Impulse für die Wirtschaft durch rationelle Energieverwendung

Postulat Lucius Dürr (CVP, Zürich), Peter Bielmann (CVP, Zürich) und Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti) vom 24. März 1997 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 102/1997, RRB-Nr. 1619/23.7.1997 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, ein Konzept zu erarbeiten zur Auslösung von Impulsen für die Wirtschaft durch rationelle Energieverwendung.

Begründung:

Diverse Untersuchungen auf Bundes- und Kantonsebene haben klar zutage gebracht, dass der Energieverbrauch in zahlreichen Gebäuden, Produktionsbetrieben, Dienstleistungszentren etc. gesenkt werden könnte. Durch das revidierte Energiegesetz hat der Kanton Zürich einen wichtigen Beitrag zur sorgsamen Nutzung der Energie geleistet. Allerdings sind davon primär Neubauten betroffen. Das sehr grosse Potential im Sanierungsbereich bleibt, soweit es sich nicht um die durch die LRV ausgelöste Sanierung von Feuerungsanlagen handelt, grossenteils ungenützt.

Durch geeignete Massnahmen wie Anreizsysteme ist es möglich, Sanierungen rasch und umfassend auszulösen. Zu denken ist etwa an die Anpassung bestehender Gebäude an den MlNERGIE-Standard. Durch das günstige Zinsniveau sowie allenfalls durch das Investitionsprogramm des Bundes würden solche Sanierungen zusätzlich gefördert. Die Sanierungskosten könnten dank der hohen Energieeinsparungen in einem wirtschaftlich sinnvollen Zeitraum amortisiert werden. Für die Bauwirtschaft würden damit sehr wichtige Impulse ausgelöst, sind doch die kurz- bis mittelfristigen Perspektiven nach wie vor ungünstig. Hinzu käme eine weitere Reduktion der Umweltbelastung.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten wie folgt:

Es trifft zu, dass der Energieverbrauch in zahlreichen Gebäuden gesenkt werden könnte, und es ist grundsätzlich auch sinnvoll, wenn dieses Potential zu einem rationelleren Energieeinsatz genutzt wird. Viele verwirklichte Beispiele zeigen, dass sich die Investitionen durch den höheren Nutzwert und durch geringere Energiekosten amortisieren lassen.

Der Kanton wirkt bereits heute mit zahlreichen Massnahmen darauf hin, dass die Energie in Gebäuden möglichst rationell genutzt wird. Die Energievorschriften sind dabei primär auf Neubauten aus-gerichtet. Hier lassen sie sich einfacher und damit wirtschaftlicher umsetzen, da neue Projekte in der Regel ohne grossen Aufwand darauf ausgerichtet werden können. Allerdings werden bereits heute auch Anforderungen an bestehende Bauten gestellt: Es sind dies Wärmedämmvorschriften für Umbauten, die Nachrüstung bestehender Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnungseinrichtungen, die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in bestehenden Bauten und die Ergänzung von Elektroheizungen mit Wärmepumpen. Es ist zudem bekannt, dass sich Neubauvorschriften mit einiger Ver-zögerung auch auf die Sanierungspraxis auswirken. Die Zuliefer-industrie passt ihre Produkte den geänderten Neubauanforderungen an, womit sie auch für Sanierungen billiger verfügbar sind und vermehrt eingesetzt werden. Zudem wird mit den Neubauten auch der Komfortstandard weiterentwickelt, an den (im Interesse einer besseren Vermietbarkeit) oft auch bestehende Bauten angeglichen werden.

Sollen über die bestehenden Vorschriften hinaus umfassende Sanierungen gefördert werden, so kann dies nur mit finanziellen Anreizen, verschärften Vorschriften oder mit mehr Information erreicht werden:

– Finanzielle Anreize werden zurzeit mit dem Impulsprogramm des Bundes geschaffen. So werden 64 Mio. Franken speziell zur Förderung von Investitionen zur rationellen Energienutzung bereit-gestellt, und für die Sanierung öffentlicher Bauten wird der Bundesanteil von 15 % auf 20 % erhöht, wenn Energieprojekte betroffen sind. Für weitergehende Anreize fehlen dem Kanton die erforderlichen Mittel.
– Eine Verschärfung der Vorschriften, beispielsweise die Einführung einer Sanierungspflicht, würde zwar das angestrebte Ziel auf direktem Weg erreichen, ist aber wirtschaftlich nicht sinnvoll.

– Die rationelle Energienutzung kann durch gezielte Information gefördert werden. Diese Strategie baut darauf, Bauherrschaften vom Nutzen moderner Lösungen rationeller Energienutzung zu überzeugen. Hier hat sich der Kanton bereits bisher eingesetzt, und er wirkt heute stark auf die Verbreitung der Minergie-Technik ein. Mit dem Begriff Minergie werden die Techniken zur rationellen Energieanwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien umschrieben, die auch den Komfort verbessern und die Umweltbelastung vermindern. Neben dem Kanton Zürich haben 15 weitere Kantone zugesichert, den Standard ebenfalls anzuwenden. Der Minergie-Standard für Wohnhäuser, der die Anforderungen an den Energiebedarf für Neu- und Umbauten definiert, wird auch für das Investitionsprogramm des Bundes eingesetzt. Erste Anbieter von Produkten zur rationellen Energieanwendung und von energieeffizienten Häusern dürfen die Bezeichnung bereits verwenden. Der Kanton Zürich wird sich in diesem Bereich weiterhin aktiv betätigen und eine breite Abstützung der Informationstätigkeit im Zusammenwirken mit anderen Kantonen und der Wirtschaft anstreben.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 102/1997 nicht zu überweisen.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Die Antwort der Regierung und deren Ablehnungsantrag haben mich etwas enttäuscht. Ich verstehe diese «Ja, aber – Nein-Strategie» nicht. Die Regierung sagt einerseits, der Energieverbrauch könnte in bestehenden Liegenschaften tatsächlich noch gesenkt werden, es wäre sogar sinnvoll, dieses Potential zu nutzen; eine Amortisation, die rasch erfolgen würde, wäre ebenfalls gegeben. Anderseits sagt die Regierung: Wir machen bereits etwas, wir informieren, engagieren uns für den Minergie-Standard – das ist doch etwas, darum müssen wir weitere Vorstösse ablehnen. Ich finde es wichtig, im Energiebereich wieder einmal eine Auslegeordnung zu machen. Wo stehen wir überhaupt? Wir haben drei Dinge, die aktuell sind: Das Investitionsprogramm, Energie 2000 und das Energiegesetz des Bundes.

Zum Investitionsprogramm: Es trifft zwar zu, dass sich der Kanton Zürich im Investitionsprogramm engagiert hat. Absolut gesehen hat er am zweitmeisten geleistet. Wenn man es aber relativ anschaut, auf 1000 Einwohner gerechnet, liegt unser Kanton bloss an vierzehnter oder, wenn man die Westschweiz dazuzählt, an fünfzehnter Stelle, trotz seines grossen Potentials. Wir müssen klar sehen, dass im Kanton Zürich ein Stadt-Landgefälle bestand; die Landschaft hat sich mit wesentlich

mehr Gebäuden stärker engagiert als die Stadt. Insbesondere gilt es festzuhalten, dass sich im Bereich Büro- und Gewerbegebäude relativ wenig getan hat. Am meisten Engagement war bei den Ein- und Mehrfamilienhäusern festzustellen.

Zu Energie 2000: Am nächsten Donnerstag und Freitag wird an einer grossen Übung eine Zwischenbilanz zu Energie 2000 gemacht. Man wird feststellen können, dass sich zwar einiges bewegt hat, dass quantitativ Energie gespart wurde, die Ziele von Energie 2000 jedoch nicht erreicht werden können. Auch hier ist der Kanton Zürich besonders gefordert, denn er kann ja wesentlich dazu beitragen, dass Energie 2000 ein Erfolg wird oder nicht. Es ist klar festzuhalten, dass die Sicherstellung der anhaltenden Entwicklungen im Energiebereich nach wie vor nicht gegeben ist. Der Kanton Zürich muss sich etwas einfallen lassen, ob er will oder nicht.

Zum Energiegesetz des Bundes: Dieses Gesetz wird, da das Referendum wahrscheinlich nicht ergriffen wird, am 1. Januar 1999 in Kraft treten. Mit anderen Worten: Es wird noch mehr auf die Kantone verlagert. Es muss vor allem daran gedacht werden, dass die direkte Förderung vom Bund weg zu den Kantonen geht. Der Bund ist noch bereit, dann etwas zu geben, wenn die Kantone im gleichen Zug ebenfalls investieren. Es kommt mir vor wie die Krankenversicherungsübung, wo dann je nach Kanton etwas passiert oder eben nichts passiert. Auch hier ist also der Kanton Zürich stärker gefordert als bisher.

Aufgrund dieser Auslegeordnung denke ich, dass sich unser Kanton weitere Schritte überlegen muss. Die reine Information und Überzeugungsarbeit genügt nicht. Ich sehe das deutlich bei den Fördermassnahmen für Solarenergie. Dort ist ein eigentlicher Boom festzustellen, weil der Anreiz, etwas zu bekommen, die Leute animiert, solche Anlagen zu bauen.

Der Kanton Zürich hätte mehrere Möglichkeiten. Er könnte sich überlegen, im steuerlichen Bereich entgegenzukommen. Natürlich weiss ich bestens, wie es um die Staatsfinanzen steht.

Man müsste aber ausrechnen und überlegen, ob die Mehrinvestitionen nicht auch mehr Steuern auslösen und schlussendlich allenfalls ein neutraler Saldo erzielt würde. Ich kann es nicht sagen – es wäre aber zu prüfen. Wieso kann man keine Aktionen für günstige Zinsen mit der Staatsbank ZKB machen? Auch hier könnte etwas ausgelöst werden. Es wäre auch denkbar, eine bessere Nutzung denjenigen zu gewähren, die investieren. Ich denke an die Stadt- und die Gemeindecharta, die ja bereits verschiedentlich realisiert wird. Und so weiter und so fort – der Anreize gäbe es genug. Der Kanton Zürich sollte meiner Ansicht nach

zusätzliche Anstrengungen unternehmen. Er kann damit neue Aufträge generieren und damit ein Beschäftigungspotential auslösen, das notwendig ist. Es ist nicht so, dass in unserem Kanton alles boomt. Im Gegenteil: Gerade im Bereich des Baugewerbes muss man immer noch eine gewisse Stagnation feststellen. Je nachdem, wie sich die Börse bewegen wird, kann es auch hier wieder zu Rückschlägen kommen.

Mit der Überweisung dieses Postulats hat die Regierung nach wie vor Handlungsfreiheit; sie wird zu nichts Konkretem verpflichtet, sondern nur dazu, zu überlegen und künftige Schritte einzuleiten. Ich bitte Sie deshalb, dieses Postulat zu überweisen. Regierungsrat Hans Hofmann bitte ich, vielleicht noch einmal auf den Entscheid zurückzukommen. Es hat sich in der Zwischenzeit einiges geändert; Handlungsbedarf ist gegeben.

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): Der Titel des Vorstosses lautet: Impuls für die Wirtschaft durch rationelle Energieverwendung. In seiner Antwort geht der Regierungsrat auf die Impulse für die Wirtschaft leider gar nicht ein. Unsere Wirtschaft braucht aber innovative technische Lösungen zur Minderung des Energieverbrauchs und zum Schutz der Umwelt. Ein technologischer Vorsprung würde sich für unsere Wirtschaft in Zukunft im weltweiten Konkurrenzkampf als sehr vorteilhaft auswirken. Dies ist neben dem vermehrten Umweltschutz das Hauptanliegen des Vorstosses. Beide Anliegen, Umweltschutz und Ankurbelung der Wirtschaft, sind wichtig. Der Vorstoss zeigt, dass diese beiden Anliegen sehr gut in Einklang zu bringen sind.

Das Minergie-Konzept wurde in der kantonalen Energiefachstelle ausgearbeitet und entwickelt; es handelt sich dabei um eine sehr gute Arbeit.

Es ist aber nötig und wichtig, dass die Anwendung dieses Konzepts gesichert und gefördert wird. Das neue Energiegesetz des Kantons Zürich ist im Grundsatz ein sehr gutes Gesetz, hat aber gewisse Mängel bei den bestehenden Bauten und bei der Unterstützung erneuerbarer Energien. Hier möchte der Vorstoss ansetzen. In bestehenden Bauten gäbe es viele technische Lösungen, die sogar wirtschaftlich wären. Sie werden aber wegen eines Informationsdefizits oder ungerechtfertigter Vorbehalte gar nicht bekannt oder nicht angewendet. Der Vorstoss wäre meiner Meinung nach ein bisschen Zwang zum Glück.

Ich habe den Eindruck, dass der Regierungsrat gegenüber den Forderungen des Postulats grundsätzlich positiv eingestellt ist. Die Ablehnungsempfehlung kommt wahrscheinlich aus der Angst vor möglichen finanziellen Verpflichtungen. Das Wort Anreizsystem ist im Vorstoss

ja genannt. Es ist gerade deshalb wichtig, dass man sich endlich Gedanken macht über Finanzierungsquellen für solch wichtige Förderungen und Unterstützungen für Umwelt und Wirtschaft, dann könnten auch innovative Ideen wieder umgesetzt werden; der Regierungsrat müsste sie nicht zur Ablehnung empfehlen. Eine Idee für die Finanzierung habe ich in meiner Parlamentarischen Initiative, die vor wenigen Monaten provisorisch unterstützt wurde, vorgeschlagen. Leider wurde diese PI von der CVP nicht unterstützt. Die CVP unterstützte auch eine Kürzung der Subventionen für erneuerbare Energien, Holznutzung, Nutzung von Abwärme und Pilotprojekte. Ich finde das schade, denn das alles liegt genau auf der Linie dieses Vorstosses; erste Impulse für die Wirtschaft wären damit möglich gewesen. Man kann bei leeren Staatskassen keine Anreizsysteme fordern, ohne ein taugliches Finanzierungsmodell vorzuschlagen, liebe CVP. Gute Anregungen allein genügen noch nicht. Man muss sie auch konsequent zu Ende denken.

Wir Grüne stehen hinter diesem Vorstoss. Wir hoffen, dass die CVP dies ebenfalls tut und für dessen Inhalt samt notwendiger Finanzierung auch wirklich einsteht. Eine erste Möglichkeit besteht in der Kommission zu meiner PI. Ich bitte Sie, das Postulat zu unterstützen.

Hansruedi Schmid (SP, Richterswil): Die Postulanten verlangen vom Regierungsrat ein Konzept, welches die rationelle Energieverwendung durch Impulse für die Wirtschaft fördern soll.

Auch für uns ist eine markante Verbesserung der Energieeffizienz in unserem Kanton ein dringliches Anliegen, denn diese lässt leider weiter auf sich warten. Trotz Energiegesetz und verschiedenen kantonalen und eidgenössischen Programmen zeigt sich nach wie vor keine deutliche Entkoppelung des Energieverbrauchs von der Witterung und der Wirtschaftskonjunktur. Es bedarf deshalb eines zusätzlichen Anstosses von aussen zur Steigerung der Energieeffizienz, insbesondere bei Altbauten. Die momentan tiefen Energiepreise verhindern weitgehend Investitionen im Energiebereich und bieten zu wenig Anreize für die Wirtschaft und die Privaten. Gekoppelt mit vermehrten Investitionen zur Reduktion des Energieverbrauchs ist auch eine positive Wirkung auf die Anzahl der Arbeitsplätze.

Die SP-Fraktion wird deshalb das Postulat unterstützen.

Johann Jucker (SVP, Neerach): Mit dem ersten Satz der Begründung im Postulat bin ich einverstanden, jedoch wurde und wird viel gemacht, um den Energieverbrauch zu senken. Die Vorgaben im aktuellen

Energiegesetz sind bereits hoch und werden zumindest bei Neubauten eingehalten. Wie wir bereits gehört haben liegt seit einigen Wochen eine Parlamentarische Initiative aus Wirtschafts- und Gewerbekreisen vor, welche bei Altbauten die individuelle Heizkostenabrechnung wieder abschaffen will. Die erwarteten und verlangten Sanierungen bei bestehenden Gebäuden werden nach Möglichkeit ausgeführt. Allerdings müssen alle Investitionen letztlich bezahlt werden. Die Wirtschaft und auch die Mieter müssen die Ausgaben und Auflagen verkraften. Ein Konzept erstellt man, um es später nach Möglichkeit umzusetzen. Ich kann mich nicht damit anfreunden, wenn der Staat wieder einmal eingreifen und irgendwie Geld umverteilen soll. Im Zuge der Deregulierung und Privatisierung in verschiedenen Sparten darf die Politik dem Markt doch nicht erneut dreinreden.

In den früheren Antworten der Regierung haben wir bereits gehört, woher der leichte Anstieg im Stromverbrauch kam. Übrigens zeigt die Stromverbrauchskurve mindestens im letzten Berichtsjahr der EKZ wieder abwärts. Ich weiss, bei diesem Postulat geht es nicht allein um die elektrische Stromenergie, sondern um Gesamtenergie, unter anderem aus Holz, Öl und Kohle. Es braucht keine besondere Impulse für den rationellen Einsatz von Energie. Lenkungsvorschriften sind vorhanden, diesbezüglich ist die Regelungsdichte besonders hoch.

Das Zusammenspiel zwischen Energie und Wirtschaft wird durch den Markt mit seinen vielen Einflüssen geregelt. Die erwarteten Impulse, welche insbesondere für die Bauwirtschaft gedacht sind, sollen vom Markt her und nicht durch sogenannte politische Führungen kommen. Die geforderten Impulse würden erneut zu einer Umverteilung von Geld führen, welches wir gar nicht haben. An Informationen, wie und welche Energie zu welchem Zeitpunkt sinnvoll eingesetzt werden soll, fehlt es in unserem Kanton nicht. Die erwähnte Auslegeordnung können wir selbst vornehmen.

Die SVP-Fraktion ist der Ansicht, dass Fachbetriebe aus der Privatwirtschaft genügend Ratschläge und Impulse erteilen. Sie möchte die Energieverwendung jeder und jedem einzelnen überlassen. Wir sagen wieder einmal Ja zum bestehenden System und bitten Sie, das Postulat nicht zu überweisen.

Benedikt Gschwind (LdU, Zürich): Die LdU-Fraktion wird dieses Postulat unterstützen. Wir bedauern die halbherzige Haltung des Regierungsrates, der in seiner Antwort auf das Postulat zwar für eine rationelle Energiepolitik viel Verständnis zeigt, in seiner Schlussfolgerung den Vorstoss dann aber doch ablehnt. Uns ist es ernst mit der rationellen

Energieverwendung. Die Postulanten haben bereits aufgezeigt, dass auch beim Kanton durchaus Handlungsbedarf besteht, sei es bei bestehenden Bauten, sei es bei den erneuerbaren Energien. Damit sich in der Energiepolitik etwas bewegt– auch bei der Wirtschaft –, braucht es nun einmal ein Anreizsystem. Das geht nicht ganz ohne eine staatliche Einflussnahme, Johann Jucker.

Wir sind in dieser Frage nicht für Halbherzigkeit und bitten Sie deshalb, dieses Postulat zu unterstützen.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Auf der einen Seite soll das Postulat überwiesen werden und auf der anderen Seite ist es eigentlich nicht nötig. So kann man die Situation umschreiben, wenn man das vorliegende Postulat analysiert. Wieso diese zwiespältige Analyse? Ganz einfach deshalb, weil wir auf der einen Seite mit dem Energiegesetz Möglichkeiten haben, wie diese Dinge gefördert werden können. Auf der anderen Seite soll hier noch ein bisschen nachgeholfen werden, damit man in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft weiterkommt. Weshalb nicht?

Da haben Sie dann diese unentschiedene Situation und sind sich nicht sicher, was zu tun ist. Wir müssen eine Entscheidung fällen.

Einige von uns werden dieses Postulat überweisen, die anderen werden es ablehnen.

Bruno Grossmann (FDP, Wallisellen): Private und die Wirtschaft brauchen keine weiteren Vorgaben des Staates, wie der Energieverbrauch gesenkt werden soll. Energiegesetz, Luftreinhalteverordnung etc. regeln und steuern den Energieverbrauch bereits mehr als genügend. Weitere Massnahmen sowie sogenannte Anreizsysteme sind unnötig. Staatliche Eingriffe wie Impulsprogramme für die Bauwirtschaft wirken kontraproduktiv. Vor allem erschweren und verlängern solche Stützungsmassnahmen den Abschluss der notwendigen und bereits eingeleiteten Strukturbereinigung in der Bauwirtschaft. Wärmedämmvorschriften in der heutigen Form gehen bereits viel weiter als in den übrigen Kantonen. Die Einführung einer Sanierungspflicht ist mit einem weiteren Kontrollaufwand verbunden. Anordnung und Kontrolle gleich vermehrter Aufwand staatlicher Stellen – Konsequenz ist die Schaffung neuer Stellen und damit verbunden höhere Kosten. Wir brauchen keine weiteren Regelungen und Einschränkungen. Es liegt im ureigensten Interesse der Wirtschaft und der Hauseigentümer, die Energie sparsam und rationell zu nutzen. Sie werden das auch tun, soweit Massnahmen ökonomisch sinnvoll sind und verantwortet werden können.

Ich bitte Sie, das Postulat nicht zu überweisen.

Regierungsrat Hans Hofmann: Namens des Regierungsrates bitte ich Sie, das Postulat nicht zu überweisen. Der Regierungsrat hat die Gründe ausführlich dargelegt. Seit dieser Antwort hat sich nicht sehr viel verändert, weshalb auch kein Anlass besteht, auf diese Antwort zurückzukommen. Das einzige, was nicht mehr ganz stimmt: Das Impulsprogramm des Bundes ist abgeschlossen, die eidgenössischen Räte haben eine Nachfolgekredit abgelehnt. Es sind insgesamt rund 80 Mio. Franken zugesichert, etwa 10 % davon kommen in den Kanton Zürich und lösen Arbeiten aus von gegen 100 Mio. Franken. Das Impulsprogramm des Bundes hat also auch in unserem Kanton sehr viel ausgelöst.

Lucius Dürr sagt, wir seien nicht gerade Musterknaben, wenn man die Einsparungen pro Kopf der Bevölkerung ausrechnet. Dem ist zu entgegnen, dass viele Gesuche unseres Kantons vom Bund abgelehnt worden sind. Der Bund hat die Gebirgskantone etwas bevorzugt und vor allem jene Kantone grosszügig behandelt – und dafür habe ich Verständnis –, die eine höhere Arbeitslosigkeit haben als der Kanton Zürich. In diesem Sinn hat der Bund mit diesen Krediten ein wenig gespielt.

Natürlich wären Anreizprogramme sinnvoll und an sich das richtige Mittel, um etwas zu bewegen. Es wurde bereits gesagt: Anreizprogramme kosten Geld. Wenn Sie im Dezember den Voranschlag beraten, werden Sie wieder allen Kürzungsanträgen der Finanzkommission zustimmen. Das passt nicht zusammen. Wir haben vor kurzem hier über den Rahmenkredit für die Förderung der erneuerbaren Energien diskutiert. Der Regierungsrat musste diesen Kredit aufgrund der momentanen Finanzlage kürzen. Es wurde ein Antrag gestellt, auf die alten Beträge zurückzukommen. Der Kantonsrat hat dies abgelehnt. Das passt nicht zu diesem Postulat.

Hinzu kommt, dass der Regierungsrat ja alle vier Jahre dem Kantonsrat den sogenannten Energieplanungsbericht erstatten muss. Dieses Jahr wird der Regierungsrat diesen Bericht verabschieden; der Kantonsrat wird ausführlich Gelegenheit haben, zuerst in einer vorberatenden Kommission und dann im Rat, über die Energiepolitik des Regierungsrates und des Kantons zu diskutieren. Wie bereits angetönt ist eine Parlamentarische Initiative eingereicht worden, welche die individuelle Heizkostenabrechnung bei Altbauten wieder aus dem kantonalen Gesetz kippen will, nachdem der Bund das jetzt nicht mehr im Energiegesetz drin hat. Das steht natürlich in einem totalen Widerspruch zu diesem Postulat. Der Kantonsrat sollte sich schon einig werden, wohin er

in der Energiepolitik steuern will. Der Kanton Zürich hat einen guten Leistungsausweis; er ist in diesem Land sicher führend in seinen Anstrengungen für die rationelle Energieanwendung, weshalb es dieses Postulat nicht braucht.

Ich bitte Sie, es nicht zu unterstützen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 74 : 68 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Einrichten eines kantonalen Velophons

Postulat Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil) und Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich) vom 7. April 1997 (schriftlich begründet)
KR-Nr. 117/1997, RRB-Nr. 1280/18.6.1997 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, ein kantonales Velophon einzurichten, analog zu demjenigen, welches sich in der Stadt Zürich bereits seit vielen Jahren bewährt.

Begründung:

Das Velo ist – neben den eigenen Füssen - das billigste, umweltfreundlichste und meist auch schnellste Verkehrsmittel über kurze und mittlere Distanzen bis etwa 6 Kilometer. Überdies fördert Velofahren die körperliche Fitness. Jeder Velofahrende, der sich mit seinem Fahrrad anstatt mit dem Auto fortbewegt, schont nicht nur Umwelt, Mitmenschen und Ressourcen, sondern leistet auch einen Beitrag dazu, dass die immer häufiger auftretenden Überlastungen und Staus auf unseren Strassen nicht noch grössere Ausmasse annehmen: So werden beispielsweise in der Stadt Zürich heute bereits 7% aller Wege mit dem Velo zurückgelegt.

All dies und noch weitere Gründe haben dazu geführt, dass der Regierungsrat, der Kantonsrat und die Stimmberechtigten sich für eine grosszügige Förderung des Velofahrens im Kanton Zürich ausgesprochen und für den weiteren Ausbau der Zweiradinfrastruktur auch erkleckliche Gelder bereitgestellt haben. Trotzdem sind vielerorts die wichtigsten Anliegen der Velofahrenden noch nicht oder erst ungenügend berücksichtigt.

Fatal ist dies dort, wo es um die Sicherheit geht, denn Velofahrer und Velofahrerinnen sind gegenüber dem motorisierten Strassenverkehr in

ungleich höherem Masse verletzlich. Bei Unfällen und Kollisionen erleiden denn auch Velofahrerinnen und Velofahrer zumeist erhebliche bis schwerste Verletzungen, während in der Regel die kollisionsbeteiligten Motorfahrzeuglenker unverletzt bleiben.

Diese Umstände und die weitere Tatsache, dass ein erheblicher Teil der Velofahrenden Jugendliche oder junge Erwachsene sind, denen wir noch zu einem besonderen Schutz verpflichtet sind, legen es nahe, dass gefährliche Stellen, unzumutbare Umwege oder andere, die Velobenützung einschränkende Umstände rasch und unbürokratisch behoben werden. Zu diesem Zweck wurden in verschiedenen Städten, so auch in den mittleren Achzigerjahren in der Stadt Zürich, sogenannte Velophone eingerichtet. Das Velophon besteht aus einer Telefonnummer, über welche Velofahrende ihre Anliegen, Nöte oder Anregungen und Wünsche einfach und schnell einer kantonalen Meldestelle unterbreiten können. Diese kann direkt Auskünfte erteilen oder sie leitet Anliegen und Anregungen an die für die Abhilfe zuständigen Stellen bei der Polizei, beim Tiefbauamt, allenfalls auch bei Verkehrsbetrieben oder Gemeinden weiter und behält die Pendenz solange im Auge, bis eine befriedigende Lösung erreicht ist. Die äusserst positiven Erfahrungen mit dem Velophon der Stadt Zürich zeigen, dass auf diese Weise in vielen Fällen rasch und meist auch mit ganz bescheidenem Aufwand ernsthafte Veloprobleme gelöst werden können. Und dies ohne nennenswerte zusätzliche Kosten. Der Kanton kann sich bei der Einführung eines eigenen Velophons auf die Erfahrungen in anderen Städten oder auch in der Stadt Zürich stützen.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten wie folgt:

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des kantonalen Strassengesetzes werden jährlich rund 12 Millionen Franken für den Bau von neuen Radwegen investiert. Die Planung und die Projektierung von kantonalen Radfahreranlagen erfolgen im Rahmen von Strassenprojekten durch das kantonale Tiefbauamt bzw. durch die jeweils zuständigen Ingenieurkreise. Die Berücksichtigung der Anliegen von Dritten (Gemeinden, Planungsgruppen, Veloverbände usw.) ist gewährleistet.

Auch bei bestehenden Veloanlagen können Anregungen, Wünsche oder Hinweise auf gefährliche Stellen usw. jederzeit dem zuständigen Ingenieurkreis gemeldet werden. Wie bereits in der Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 149/1988, mit welchem ebenfalls die Einrichtung eines kantonalen Velophons gefordert wurde, ausgeführt wurde, sind selten unmittelbar die Velofahrenden, sondern die Gemeinden und allenfalls

die Velovereine Gesprächspartnerinnen der kantonalen Amtsstellen (Tiefbauamt, Polizei). Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Gemeinden, den Veloverbänden und den kantonalen Stellen haben sich bewährt. Wenn Velofahrende direkt bei kantonalen Stellen Anliegen vorbringen wollen, steht ihnen das normale Telefonnetz zur Verfügung. Die Einrichtung eines separaten Velophons ist hierfür nicht erforderlich.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Eigentlich haben Rudolf Aeschbacher und ich nur kopiert. Wir haben die Einrichtung übernommen, welche mit dem städtischen Velophon in Zürich besteht und haben uns vorgestellt, dass dies auf den Kanton übertragen werde. Zum Beispiel, dass im Telefonbuch künftig unter der kantonalen Verwaltung noch «Velophon» steht und irgendeine Nummer aus der Baudirektion, und dass ein Sachbearbeiter bestimmt wird, der sich dieser Fragen annimmt – es gibt solche Sachbearbeiter. Damit wäre das Problem erledigt gewesen. Es wird also sehr wenig verlangt, hätte aber sehr viel gebracht. Es wird ja nicht nur in der Stadt Zürich Velo gefahren, es wird im ganzen Kanton dieser Fortbewegungsart gefrönt. Ich weiss auch, dass Regierungsrat Hans Hofmann im letzten Frühjahr in Oerlikon dabei war, als es darum ging, neue Velowege zu eröffnen oder das Velofahren als ganzes zu fördern. Weshalb also nicht dieser Eintrag im Telefonbuch, dieser kleine Schritt, der viel gebracht hätte?

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit einer Begründung ab, die ich mit folgendem Satz umschreiben möchte: «Es isch immer eso gsii – weshalb also etwas Neues?» Wir finden hingegen, dass es nicht immer so sein muss. Es wird ja nur wenig verlangt.

Ich bitte Sie herzlich, das Postulat zu überweisen. Es muss nicht immer alles so sein und bleiben.

Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich): Es wird Sie wohl kaum überraschen, dass die SVP dieses Postulat nicht unterstützen wird. Zwei Gründe sprechen für diese Ablehnung.

1. Finanzpolitische Gründe: Auch wenn das Velophon nicht unbedingt eine Vollzeitstelle beansprucht, so ist nicht von der Hand zu weisen, dass es Kosten verursachen wird. Dieses Anliegen gehört in die Katergorie «wünschbar, aber nicht notwendig». Wir können es uns nicht mehr leisten. Sie haben es nicht kopiert, Kurt Schreiber. In der Stadt

Zürich hat die Lösung zwar auch so begonnen, wie sie es gesagt haben. Heute ist jedoch ein privates Ingenieurbüro angestellt, um das Velophon zu betreiben. Jährlich werden 20'000 Franken für dieses Velophon ausgegeben. Das ist weiss Gott nicht nichts! In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die Velofahrenden sehr viel getan wird. Ich denke nur an die 10 Mio. Franken, die jährlich ausgegeben werden, und dies mit einer gesetzlichen Verpflichtung.

2. Die technischen Möglichkeiten: Es wäre zwar schön, wenn man einfach jemandem telefonieren könnte, der von Amtes wegen verpflichtet wäre, für die Veloanliegen einzustehen. Es gibt allerdings auch andere Möglichkeiten. Sowohl die Kreisingenieure als auch das Strasseninspektorat werden die Anliegen sicherlich entgegennehmen, vielleicht aber nicht so beförderlich behandeln wie ein Velophon, weil sie immer das Budget im Hinterkopf haben müssen. Die Stadt Zürich hat übrigens gezeigt, wo bezüglich der Velos Grenzen gesetzt werden müssen. Man hat gelernt, Wünschbares von Notwendigem zu trennen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die verschiedenen Velovereine anzurufen, die für ein Anliegen immer offene Ohren und beim Kanton auch mehr Gewicht haben werden als eine Einzelperson.

Die heutigen Möglichkeiten sind aus meiner Sicht vielfältig. Es braucht dieses Velophon nicht. Im übrigen ist dieses Postulat aus der Mottenkiste. Der Vorstoss wurde bereits am 6. Juni 1988 eingereicht und damals auch überwiesen. Der Rat hat das Postulat danach aber mit einem Bericht abgeschrieben. Ich hoffe, dass wir heute diesen Umweg nicht machen müssen. Ich bitte Sie, zusammen mit der SVP dieses Postulat nicht zu überweisen.

Hansruedi Hartmann (FDP, Gossau): Der Einsatz der Postulanten fürs Velo ist mir sehr sympathisch. Trotzdem – «nice to have» hat heute keinen Platz mehr in den vielfältigen Aufgaben unserer kantonalen Verwaltung. Die FDP-Fraktion kann in diesem Postulat auch keine Berührungspunkt zu den Kernaufgaben der Regierung finden. Deshalb ist sie mit dem kurzen, prägnanten Bericht des Regierungsrates einverstanden und wird gegen die Überweisung stimmen. Eine grosse Anzahl Kontaktstellen für Veloanliegen ist vorhanden, auch ohne Velophon. Als begeisterter langjähriger Hobby-Rennradfahrer habe ich bereits eine beträchtliche Anzahl Kilometer des zürcherischen Strassennetzes – Radwege und andere Strassen – in meinen Waden und im Gedächtnis. In meiner mehr als 30-jährigen Radlertätigkeit in unserem schönen

Kanton habe ich noch nie ein Velophon in der kantonalen Verwaltung vermisst.
Bitte lehnen Sie die Überweisung ab.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Die Antwort der Regierung auf das Postulat von Kurt Schreiber tönt sehr danach, dass sich die kantonale Verwaltung die Bevölkerung vom Leibe halten will, obwohl dies NPM eigentlich nicht postuliert. Als Vorstandsmitglied des Ökozentrums Winterthur, das einmal ein Velophon betrieben hat, weiss ich worum es bei dieser Einrichtung geht. Das Ökozentrum Winterthur hat festgestellt, dass die Bevölkerung sehr wohl eine solche Einrichtung nutzt – und zwar im positiven Sinne –, wenn sie darauf aufmerksam gemacht wird. Es ist richtig, dass eine solche Einrichtung ein bisschen Geld kostet. Wenn man aber daran denkt, dass die Stadt Zürich jetzt offensichtlich 20'000 Franken bezahlt und damit nur ein Velounfall vermieden werden kann, sind diese 20'000 Franken schon sehr gut angelegt. Weil wir in Winterthur festgestellt haben, dass ein Velo- oder auch ein Ökophon nicht kommunal betrieben werden kann, sondern möglichst auf kantonaler Ebene eingerichtet werden sollte, habe ich einmal bei Hans-Peter Margulies, Chef der Koordinationsstelle für Umweltschutz, vorgesprochen. Ich habe dort das gleiche festgestellt, das ich jetzt aus der Postulatsantwort erfahren musste. Offensichtlich ist man zufrieden damit, dass die Bevölkerung auf verschlungenen Pfaden irgendeine Telefonnummer herausfinden muss, sei es im Telefonbuch oder über die kantonale Zentrale, um über solche Umwege zur entsprechenden Fachperson zu gelangen.
Das reicht offenbar, um die Anliegen der Bevölkerung im Bereich Umwelt resp. Velo entgegenzunehmen.
Es gibt Fragen der Benützbarkeit, Anregungen, Probleme beim Fahrradfahren, die beim Profi sicher nicht im Vordergrund stehen. Wenn man aber mit einer Familie mit Kleinkindern unterwegs ist, möchte man wissen, ob ein Radweg durchgehend offen ist oder nicht. Es geht auch nicht zwingend darum, ob die kantonale Verwaltung diese Stelle betreibt oder nicht. Es wäre angenehm, wenn eine solche Einrichtung existieren würde, bei der man solche Fragen stellen kann und diese auch beantwortet bekäme. Ich bin der Meinung, dass es richtig ist, ein Velophon einzurichten. Dass eine bereits existierende kantonale Amtsstelle dieses betreibt, ist eine Möglichkeit. Eine andere wäre, dass die Regierung für eine Organisation oder ein Ingenieurbüro, das kompetent ist, einen Beitrag für das Betreiben eines Velophons spricht. Ich bin überzeugt, dass es schnell gelingen wird, an einer solchen Stelle eine Triage

zu machen und Wichtiges von Unwichtigem zu trennen. Es wäre gut und sinnvoll, wenn es eine einprägsame Nummer für Veloanliegen gäbe und dafür auch geworben würde.

Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen.

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich): Der LdU wird dieses Postulat unterstützen, obwohl dieses Problem nicht zuoberst auf unserer Prioritätenliste steht. Ich muss dem Regierungsrat sagen, dass es eine Kleinigkeit wäre, eine Telefonnummer aus einer Amtsstelle zur Verfügung zu stellen. Es ist überhaupt kein grosser Aufwand damit verbunden. Der Regierungsrat könnte erst noch den direkten Kontakt zur Bevölkerung wahrnehmen. Ich finde, der Regierungsrat ist hier ein wenig kleinlich.

Ich bitte Sie, dieses Postulat zu überweisen.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Gestatten Sie mir bitte, zu ein paar Äusserungen Stellung zu nehmen, die hier gemacht worden sind. Es ist gesagt worden, in Zürich sei das Velophon eine Vollzeitstelle und ein Ingenieurbüro sei jetzt damit betraut worden, das Kosten in der Grössenordnung von 20'000 Franken auslöse. Auf diese Weise ist zumindest Wirtschaftsförderung für dieses Ingenieurbüro betrieben worden.

Die Stadt Zürich hat aufgezeigt, dass ein gutes Zusammengehen zwischen der Stadt, der Privatindustrie und dem Gewerbe möglich ist.

Wenn ich also irgendeine Frage im Zusammenhang mit dem Velo habe, erklären Sie mir bitte, Vilmar Krähenbühl, wie ich dann auf Kreisingenieure komme, um dann dort eine Auskunft zu erhalten. Das wissen ja nur die Insider, die normalen Bürger aber bestimmt nicht. Es wäre darum vernünftig, wenn es eine einheitliche Telefonnummer geben würde. Der zuständige Mitarbeiter soll dann die Anliegen an die Kreisingenieure weiterleiten. Es versteht sich von selbst, dass es nicht darum geht, dass irgendwelche Anliegen im Schnellschussverfahren durchgepaukt werden. Auch diese Anliegen haben sich der allgemeinen Budgethoheit zu unterstellen.

Hansruedi Hartmann ist der Meinung, dass man dieses Velophon nicht brauche. Ich möchte daran erinnern, dass gerade die schweizerische Wirtschaft und die schweizerischen Dienstleistungen hoch geschätzt sind, nicht nur im In- , sondern auch im Ausland. Da würde eine solche Dienstleistung erbracht; im Kanton Zürich könnte sie hoch geschätzt sein.

Schliesslich noch ein Wort zur Mottenkiste: Es mag sein, dass wir diesen Vorstoss aus der Mottenkiste hervorgeholt haben. Wir haben aber

den Staub abgeschüttelt, den Vorstoss an die heutige Situation angepasst und wieder eingereicht. Zum Schluss noch diese Bemerkung: Die Möbel aus den 50er-Jahren hat man in den 60er-Jahren fortgeschmissen; sie galten als altmodisch. Heute sind sie plötzlich wieder aktuell. In diesem Sinne könnte auch dieser Vorstoss wieder total aktuell sein – unterstützen Sie ihn doch!

Reto Cavegn (FDP, Unterengstringen): Nur eine kurze Bemerkung: Mit der Begründung, die ich heute für das kantonale Velophon gehört habe, könnte die kantonale Verwaltung in Kürze über hundert solche Phone einrichten.

Regierungsrat Hans Hofmann: Namens des Regierungsrates bitte ich Sie, das Postulat abzulehnen. Es ist nicht so, dass der Regierungsrat die Anliegen der Velofahrer ablehnen würde. Wir brauchen aber kein Velophon, weil wir bereits deren viele betreiben. Jede Gemeindeverwaltung, jeder Polizeiposten ist ein Velophon. Radfahrer, die ein Anliegen haben, melden sich oft dort.

Die Anliegen werden weitergeleitet und die nötigen Arbeiten gemacht, wenn es sich z. B. um Defekte an Radwegen oder auch andere Probleme handelt. Wer immer dem Tiefbauamt telefoniert, dem Kreisingenieur oder der Baudirektion und ein Veloanliegen hat, wird mit dem Velobeauftragten des Tiefbauamts, Albert Hermann verbunden – Sie kennen ihn wahrscheinlich, Kurt Schreiber. Er nimmt sich diesen Fragen an. Auch die Kantonspolizei hat einen solchen Beauftragten. Albert Hermann arbeitet auch sehr gut mit den Velovereinigungen zusammen, insbesondere mit der IG Velo. Auch der Baudirektor hat übrigens ein Telefon, auch er nimmt Anrufe entgegen. Jeder Bürger, der mir telefonieren will – und wenn es wegen eines Radwegs oder eines kleinen Anliegens ist –, bekommt mich ans Telefon, nicht immer sofort, aber es funktioniert. Ich leite dann solche Anliegen ebenfalls weiter.

Am 26. November 1998 um 11 Uhr treffe ich mich zusammen mit Albert Hermann mit dem neuen Präsidenten und der Geschäftsführerin der IG Velo, um unsere künftige Zusammenarbeit zu besprechen. Ich lade Sie herzlich ein, Kurt Schreiber, an dieser Aussprache teilzunehmen. Sie werden sehen, dass wir das Velophon nicht brauchen.

Bitte lehnen Sie das Postulat ab.

Schlussabstimmung

13276

Der Kantonsrat beschliesst mit 72 : 63 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Redimensionierung der Autobahn A1 in der Grünau (Stadt Zürich)
Postulat Vilmar Krähenbühl (SVP Zürich) und Alfred Rissi (FDP, Zürich) vom 7.April 1997 (schriftlich begründet)
KR-Nr. 118/1997, RRB-Nr. 1281/18.6.1997 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Massnahmen zum Rückbau der A1 auf dem Gebiet der Stadt Zürich (Quartier Grünau) erst dann zu realisieren, wenn die Umfahrung der Stadt via Uetlibergtunnel realisiert ist.

Begründung:

Zur Zeit führt die A1 den Durchgangsverkehr von Bern Richtung Chur in die Stadt Zürich hinein bzw. in umgekehrter Richtung aus der Stadt heraus. Dies ist zwar wenig sinnvoll, doch in Ermangelung einer sinnvollen Umfahrung leider nicht anders möglich. Nun sollen im Bereich der Grünau Spuren abgebaut werden und dadurch gleichzeitig die Immissionen durch Lärmschutzmassnahmen verringert werden. Dies ist sehr begrüssenswert und wird der Bevölkerung in der Grünau eine merkliche Entlastung von Lärm und schlechter Luft bringen. Wenn dieser Rückbau aber zum jetzigen Zeitpunkt erfolgt, wird der Stau für den Durchgangsverkehr noch mehr in die Quartiere 3, 4 und 5 der Stadt Zürich verlagert und dort zu mehr und auch längeren Staus führen. Stadteinwärts wird der Stau einfach Richtung Schlieren in den Bereich der Siedlung rund ums Gaswerk verschoben. Dies ist unsinnig und dient unter dem Strich niemandem, insbesondere wenn Luft- und Lärmbelastung zu Lasten anderer geht und in der Gesamtbilanz für die Stadtkreise 3, 4, 5 und 10 noch grösser wird. Diese sinnvolle Massnahme zum Rückbau der Autobahn A1 im Bereich der Stadt Zürich soll deshalb erst realisiert werden, wenn der Uetlibergtunnel gebaut ist und der Durchgangsverkehr nicht mehr durch die Stadt geschleust werden muss.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten wie folgt:

Die Befürchtung, der Spurabbau auf der Autobahn A1 im Bereich des Quartiers Grünau werde vor Inbetriebnahme der Westumfahrung verwirklicht, ist unbegründet. Bereits in den Beantwortungen der Anfrage betreffend flankierende Massnahmen zur Westumfahrung

Zürich (KR-Nr. 129/1996) und der Interpellation betreffend Realisierungsprogramm flankierender Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung während der Ausführung des Uetlibergtunnels (KR-Nr. 289/1996) wurde festgehalten, dass die flankierenden Massnahmen in der Stadt Zürich – und namentlich auch ein allfälliger Rückbau der A1 in der Grünau – erst mit der Inbetriebnahme der Westumfahrung verwirklicht werden sollen. An dieser Haltung hat sich nichts geändert. Im Gegenteil: An einer öffentlichen Veranstaltung im Quartier Grünau wurde sie am 2. Juni 1997 vom Baudirektor und vom Kantonsingenieur bestätigt und näher erläutert.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich): Das Anliegen ist klar und wurde vom Regierungsrat nicht nur verstanden, sondern in seiner Aussage auch bestätigt und anerkannt. Trotzdem wurde dieses Postulat, die einfachste parlamentarische Möglichkeit, eine Anregung zu geben, abgelehnt. Das muss zu Spekulationen Anlass geben. Sind die Aussagen wirklich bindend, oder will man damit schon heute signalisieren: Wir können ja immer noch gescheiter werden und es dann wieder anders machen, als es ein Regierungsrat einmal gesagt hat? Ich anerkenne und finde es gut, dass Regierungsrat Hans Hofmann in der Grünau Klartext gesprochen hat. Dafür möchte ich ihm danken und hoffe, dass er weiterhin an diesem Grundsatz festhält. Betrachtet man allerdings die Antwort auf die Interpellation 289/1996 etwas näher, so wird zwar klar gesagt, dass Gestaltungsmassnahmen mit Spurabbau geprüft werden; die Aussage, dass dieser Abbau aber erst nach der Inbetriebnahme des Uetlibergtunnels und der Westumfahrung erfolgt, fehlt jedoch. Geprüft wird nämlich heute schon, obwohl die Regierung immer wieder betont hat, dass der Zeitpunkt für detaillierte Aussagen über geplante flankierende Massnahmen zu früh sei. Im übrigen darf ich darauf hinweisen, dass wegen eines zusätzlichen Pfeilers an der Europabrücke der Spurabbau stadtauswärts bereits heute realisiert ist.

Klar und deutlich haben die Forderungen im Schreiben der QUEKAG (Quartierentwicklungskommission Altstetten-Grünau), das Sie ja auch erhalten haben, zum Ausdruck gebracht, dass die Aussage der Regierung bezüglich Redimensionierung der Autobahn A1 in der Grünau nicht für bare Münze genommen wird. Das primäre Anliegen des Postulates, die Lösung als Gesamtlösung nach der Eröffnung der Westumfahrung zu realisieren und den Terminplan einzuhalten, streben wir an.

Fast alle Einwohner sind betroffen in der Stadt Zürich, deshalb soll es keine einseitige Privilegierung geben.

Falls Regierungsrat Hans Hofmann die Forderung des Postulats bezüglich des Terminplans – dass also ein allfälliger Spurabbau erst nach der Eröffnung der Westumfahrung realisiert wird – heute bestätigt, sind wir gerne bereit, das Postulat zurückzuziehen und damit das Geschäft als erledigt zu betrachten.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich habe Ihren Antrag nicht verstanden, Vilmar Krähenbühl.

Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich): Falls Regierungsrat Hans Hofmann heute bestätigt, dass der Terminplan so eingehalten wird, wie dies unser Postulat verlangt, dass nämlich die A1 erst redimensioniert wird, wenn die Westumfahrung realisiert ist, sind wir bereit, unser Postulat zurückzuziehen und als erledigt zu betrachten.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Ich bin nicht ganz einverstanden. Die Geschichte dieses Postulats ist ein bisschen ähnlich wie bei der Interpellation. Ich muss Ihnen sagen, ich hätte die grösste Lust, Ihnen zu beantragen, das Postulat zu überweisen, weil es die beste Wahlkampfmunition in meinem Wahlkreis wäre. Ich habe sehr Mühe, Vilmar Krähenbühl! Regierungsrat Hans Hofmann hat in einem öffentlichen Podium erklärt, dass er den Plan einhält, und die SVP macht ein solches Postulat – das ist unter jedem Hund! Ich rege mich auf.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Wir setzen in diesem Fall die Behandlungen fort, Thomas Büchi, aber nicht wegen Ihres Votums.

Peter Stirnemann (SP, Zürich): Ein altbekanntes Sprichwort, etwas abgewandelt: «Wenn zwei das gleiche nicht wollen, ist es nicht das gleiche.» Die Regierung will das Postulat nicht entgegennehmen, weil nach ihrer Vorstellung – wie sie beschwichtigend schreibt – vor Inbetriebnahme der Westumfahrung sowieso kein Spurabbau bei der Grünau erfolgen soll. Die SP-Fraktion lehnt das Postulat entschieden ab, weil die Forderung der Redimensionierung bzw. Neudimensionierung der A1 im Bereich Grünau im Zusammenhang mit den geplanten Lärmschutzmassnahmen unabhängig von der Westumfahrung auf dem Tisch liegt. Sie wurde von der geplagten Bevölkerung in der Grünau auf den Tisch gelegt. Wir unterstützen diese Forderung mit Überzeugung und

kompromisslos. Übrigens ist eine Arbeitsgruppe von Stadt und Kanton dabei, solche Massnahmen zu diskutieren.

Wir können zwar einigermassen mit Befriedigung feststellen, dass sich der Regierungsrat der Forderung doch nicht ganz verschliesst, wie dies aus seiner Antwort auf die Interpellation betreffend Realisierung flankierender Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung ersichtlich ist. Es heisst da im Zusammenhang mit der Westumfahrung, dass die A1 vom Limmattaler-Kreuz bis zum Hardturm im Querschnitt zu reduzieren sei, wenigstens bei der Grünau. Das können wir mit Genugtuung feststellen. Skepsis über die Ernsthaftigkeit ist allerdings nach wie vor angebracht. Es steht da nämlich das unschöne, von Zögerlichkeit geprägte Wort «allfällig». Daher unmissverständlich einmal mehr: Gleichzeitig mit der Westumfahrung muss neben anderen flankierenden Massnahmen, die ich hier nicht alle wiederholen will, die A1 vom Limmattaler-Kreuz im Querschnitt reduziert und bei der Grünau mit Tempo 60 belegt werden.

Wenn schon die öffentliche Veranstaltung vom 2. Juni 1997 mit dem Baudirektor in der Grünau zitiert wird, ist hier öffentlich zu machen, was die Bewohnerinnen und Bewohner der Grünau forderten und immer noch fordern, denn geschehen ist ja noch nichts. Es geht um mehr als die Redimensionierung der A1. Es geht um die Einführung von Tempo 30 auf den Staatsstrassen, die zur A1 verlaufen, um Querschnittsreduktion der Staatstrassen parallel zur A1 und um Tempo 60 auf der A1 bei der Grünau zwischen der Ausfahrt Altstetten und dem Ende beim Hardturm. Diese Massnahmen sind kurzfristig, unverzüglich, so schnell es geht und unabhängig von der Westumfahrung auszuführen. Die Bevölkerung der Grünau wartet darauf.

Sie will nicht 15 bis 20 Jahre warten, bis die Westumfahrung vielleicht einmal gebaut sein wird.

Die SP-Fraktion unterstützt diese Forderung nachhaltig und lehnt das Postulat deshalb ab.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Ich habe Ihnen vorhin gesagt, dass ich die grösste Lust hätte, Ihnen zu beantragen, das Postulat zu unterstützen, weil es die beste Wahlkampfmunition gegen Vilmar Krähenbühl und die SVP in unserem Wahlkreis wäre. Peter Stirnemann hat es angetönt: Es fand eine öffentliche Versammlung statt, an der verdienstvollerweise auch Regierungsrat Hans Hofmann teilnahm. Es ist ganz klar, dass die Bevölkerung in der Grünau unter den gegenwärtigen Zuständen leidet. Wir sprechen hier von 10'000 Leuten, einer Stadt; es ist nicht einfach ein kleines Quartier, das man vernachlässigen kann. Nun

hat Regierungsrat Hans Hofmann an jener Versammlung deutlich gemacht, dass ein Spurabbau nicht in Frage kommt, bevor die Umfahrung realisiert ist. Das steht auch in der Antwort. Das ist ganz klar entgegen meiner Intension. Wir sind der Meinung, es müsste der Grünauer Bevölkerung Hand geboten werden, von dieser enormen Verkehrs- und Lärmbelastung etwas entlastet zu werden. Deshalb unterstütze ich selbstverständlich die Argumentation von Peter Stirnemann. Wenn schon, dann wollen wir wenigstens darauf bestehen, dass zeitgleich mit der Umfahrung die Entlastung kommt und die Einführung von Tempo 30 beförderlich behandelt wird.

Was mich nun wirklich stört, ist, dass Vilmar Krähenbühl und seine Leute an dieser Versammlung waren und dann mit einem solchen Vorstoss kommen. Vielleicht können Sie mir das erklären. Für mich ist das eine Trotzreaktion. Da hört man aus dem Mund des Baudirektors, dass die Regierung die eigenen politischen Ansichten, wie sie Vilmar Krähenbühl vertritt, unterstützt und macht noch ein Postulat obendrauf. Durch die Verhinderung der Spurreduktion haben wir eine ganz unschöne Situation mit dieser tiefen Unterführung, die nachweislich die Sicherheit junger Frauen und Kinder beeinträchtigt. Da kommt die SVP ins Quartier und macht grossartige Plakate, wie sie für die Sicherheit der Bevölkerung einsteht. Das geht für mich nicht zusammen.

Sie müssen entschuldigen, aber deshalb war ich dagegen, dass Sie sich jetzt so still und heimlich aus Ihrer Verantwortung stehlen und einfach sagen, es sei immerhin ein Postulat, das die Regierung beschäftigt hat und seit fast einem Jahr auf der Traktandenliste figuriert. Jetzt heisst es, wenn die Regierung heute immer noch der gleichen Meinung ist wie an jener Veranstaltung, ziehen wir unseren Vorstoss zurück. So kann man in diesem Parlament nicht arbeiten. Die gleiche Fraktion ist es wiederum, die uns bei allen möglichen und unmöglichen Gelegenheiten vorhält, wir seien zu wenig effizient und würden zu lange reden.

Von der Sache her muss dieser Vorstoss sausengelassen werden. Ziehen Sie ihn von mir aus zurück; er ist so sinnlos wie zu Anfang. Ich möchte Sie im Sinne unseres Wahlkreises doch bitten, in Zukunft qualitativ bessere Arbeit abzuliefern; dies hier finde ich enttäuschend.

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich): Selbstverständlich wird auch der Landesring dieses Postulat nicht unterstützen. Sie sind ja beide Stadtbewohner, Vilmar Krähenbühl und Alfred Rissi. Ich kann darum nicht verstehen, dass Sie den Verkehrssalat noch mehr unterstützen. Mir ist es egal, wenn Ihnen ein solcher Vorstoss schadet; das müssen Sie wissen. Der Stadtbevölkerung erweisen Sie aber einen Bärendienst. Dieses Spielchen, das Sie mit uns machen, Vilmar Krähenbühl, kommt bereits zum zweiten Mal von Ihnen. Sie reichen relativ kopflos einen Vorstoss ein, merken dann aufgrund der regierungsrätlichen Antwort, dass er vielleicht doch nicht so gut war, ziehen ihn dann aber doch nicht rechtzeitig zurück, damit wir im Rat nicht darüber zu diskutieren brauchen. Man kann doch einmal etwas lernen! Aber nein, es muss zuerst noch eine grosse Diskussion geben, damit die Medien darauf aufmerksam werden und Sie sich produzieren können. Zum Schluss sagen Sie dann, Sie würden den Vorstoss zurückziehen. Das ist eine Art und Weise, die ich nicht fair finde; das muss ich Ihnen sagen.

Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich): Die verkehrstechnische Lage in der Grünau ist dramatisch und alarmierend. Das Problem ist nicht nur das Verkehrsaufkommen, der Lärm und die Luftbelastung, sondern auch die Gefährdung der Sicherheit, die hinzukommt.

An der Veranstaltung mit Baudirektor Hans Hofmann durften wir zur Kenntnis nehmen, dass man das erkannt hat und bereit ist, mit flankierenden Massnahmen zur Westumfahrung und zum Uetlibergtunnel etwas zu tun. Jetzt kommt man mit einem Postulat und möchte Regierungsrat Hans Hofmann wieder gewisse Ketten anlegen und etwas entkräften. Ich finde das schlecht, denn wir wissen nicht, welche

Massnahmen wann Sinn machen. Auch wir würden uns wünschen, dass diese Redimensionierung schneller kommt als versprochen. Wir sehen aber ein, dass eine Redimensionierung im heutigen Zeitpunkt mit anderen Massnahmen auch heikel sein könnte und gerade im Staubereich grössere Belastungen bringen würde.

Wir erachten das Postulat als falsch und unterstützen es nicht.

Regierungsrat Hans Hofmann: Vilmar Krähenbühl hat angedeutet, dass er den Vorstoss allenfalls zurückziehen werde. Ich kann nur bestätigen, was immer der Fall ist, dass nämlich das, was der Regierungsrat geschrieben hat, auch stimmt.

Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich): Ich nehme gerne zur Kenntnis, Thomas Büchi, dass Sie 1999 entgegen Ihren Ankündigungen wieder zu den Kantonsratswahlen antreten werden. Ich freue mich auf die Auseinandersetzung mit Ihnen. Ich hatte zwar noch nie die Möglichkeit, aber vielleicht bietet sich diese ja, wenn Sie wieder antreten.

Zur Redezeit: Die meiste Redezeit haben aus meiner Überlegung jeweils Sie auf der gegenüberliegenden Seite beansprucht, wenn Sie mir das schon zum Vorwurf machen.

Zum Verkehrssalat: Sie können den Verkehrssalat in die Stadt schon bereits am Escher Wyss-Platz aufkommen lassen. Wenn das Ihr Wunsch ist, nehme ich das gerne zur Kenntnis und werde das an den kommenden Wahlen entsprechend auszunützen wissen. Dass die Tempo 30-Zone in der Grünau übrigens bereits realisiert ist, sollten Sie wissen. Das Votum von Peter Stirnemann hat mir gezeigt, dass die Forderungen aus der Grünau wesentlich weiter gehen und der Terminplan in Frage gestellt wird. Unser Postulat bezieht sich nur auf den Terminplan und nicht auf die zu relisierenden Massnahmen. Im übrigen ist die Stadt daran, die Situation in der Grünau zu verbessern; das sollten Sie eigentlich wissen, Thomas Büchi.

Aufgrund der Äusserung von Regierungsrat Hans Hofmann ziehe ich das Postulat zurück.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Finanzierung der Autobahn-Tunnelabschnitte durch den Üetliberg (A20) und den Islisberg (A4)

13284

Motion Rudolf Jeker (FDP, Regensdorf), Susanne Bernasconni-Aeppli (FDP, Zürich) und Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon) vom 8. September 1997 (schriftlich begründet)
KR-Nr. 302/1997, RRB-Nr. 239/28.1.1998 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, umgehend die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen und die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen, um eine neue Vorfinanzierung des Nationalstrassenbaues für die erwähnten Abschnitte sicherzustellen (z. B. durch eine öffentliche Anleihe oder einen verzinslichen Vorschuss des Bundes). Dabei sind auch neue Finanzierungsmodelle zu prüfen.

Begründung:

Der Bundesrat hat das am 3. Juli 1996 vom Zürcher Regierungsrat eingereichte Gesuch um ein zinsloses Darlehen von max. 400 Millionen Franken aus den Treibstoffzollgeldern am 3. September 1997 abgelehnt. Mit der Bereitstellung des Kantonsanteils von 20 Prozent der Gesamtbaukosten könnte für die nächsten Jahre ein Investitionsvolumen von rund 2000 Millionen Franken ausgelöst werden.

Die Fertigstellung der Umfahrung hat für die Stadt und den gesamten Wirtschaftsstandort Zürich nach wie vor erste Priorität. Ein nochmaliges Aufschieben oder Etappieren der Realisierung der beiden 1960 und 1970 beschlossenen Teilstrecken wäre nicht nur verkehrstechnisch wenig sinnvoll, sondern auch finanz- und konjunkturpolitisch verfehlt. Eine erneute Verzögerung von Jahren oder Jahrzehnten kann nicht mehr hingenommen werden.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten wie folgt:

Wie bereits in der Beantwortung der Dringlichen Interpellation KR-Nr. 303/1997 ausgeführt, werden zurzeit verschiedene Möglichkeiten geprüft, um die Verzögerungen beim Bau des Uetliberg- und des Islisbergtunnels in Grenzen zu halten.

Anlässlich der Aussprache mit einer Delegation des Bundesrats vom 31. Oktober 1997 konnte bezüglich der Vorfinanzierung der beiden Tunnelbauten auf eine Wiedererwägung des Bundesratsentscheides vom 3. September 1997 hingewirkt werden. Das Ergebnis der Wiedererwägung ist noch ausstehend. Der Regierungsrat erwartet

gestützt auf Art. 9 des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer ein zukunftsorientiertes Angebot. Für die anvisierte gemeinsame Lösung mit dem Bund sind keine neuen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, weil der kantonale Anteil an den Bauinvestitionen vorerst direkt aus den zweck-gebundenen Mitteln der Mineralölsteuer bezahlt werden soll. Nach dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz ergäben sich Abschreibungen am Verwaltungsvermögen erst mit der noch zu vereinbarenden späteren Zahlungspflicht des Kantons gegenüber dem Bund. Damit würde der Strassenfonds erst nach Fertigstellung der National-strassenbauten massgeblich belastet; dies im Sinne einer Nachfinan-zierung durch den Kanton, die gemäss der langfristigen Finanz-planung auch ohne zusätzliche Erträge gesichert ist.

Demgegenüber würde die zur Diskussion gestellte öffentliche Anleihe für den Bau des Uetliberg- und des Islisbergtunnels lediglich der Kapitalbeschaffung dienen und den Strassenfonds ab Baubeginn jährlich mit zusätzlichen Aufwendungen belasten, die mit den voraussichtlich verfügbaren zweckgebundenen Erträgen nicht gedeckt werden könnten. Das Instrument der öffentlichen Anleihe ist daher kein Mittel zur Problemlösung.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Rudolf Jeker (FDP, Regensdorf): Fünf Tage, nachdem der Bundesrat im September 1997 einen abschlägigen Bescheid für die Vorfinanzierung des Kantonsbeitrags an die Autobahnabschnitte Islisberg- und Uetlibergtunnel erteilt hatte, haben wir diese Motion eingereicht, um den Regierungsrat in seinen Verhandlungen zu stärken und eine neue Vorfinanzierung des Nationalstrassenbaus für die erwähnten Abschnitte – z. B. durch eine öffentliche Anleihe oder einen verzinslichen Vorschuss des Bundes – zu erwirken. Dabei haben wir auch verlangt, dass neue Finanzierungsmodelle zu prüfen seien. Wie wir in der Zwischenzeit mit Befriedigung feststellen konnten, hat der parlamentarische Druck offenbar mitgewirkt. Der Bundesrat hat eine Zusage für die Vorfinanzierung für den Uetlibergtunnelabschnitt gegeben. Unter diesem Aspekt können wir darauf verzichten, diese Motion aufrecht zu erhalten, wenn wir auch der Meinung sind, dass der Kanton ohne weiteres unsere Anregungen aufnehmen und neue Finanzierungsmodelle für die langfristige Sicherstellung der Finanzierung im Nationalstrassenbau angehen kann, ohne dass wir diese Motion zur Behandlung überweisen.

Im Einverständnis mit den Mitunterzeichnenden ziehe die Motion zurück.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Bericht zu Massnahmen bezüglich Freizeitverkehr

Postulat Vreni Püntener-Bugmann (Grüne, Zürich) und Barbara Hunziker Wanner (Grüne, Rümlang) vom 15. September 1997 (schriftlich begründet)
KR-Nr. 319/1997, Entgegennahme, Diskussion

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Kantonsrat einen Bericht vorzulegen, der aufzeigt, mit welchen Massnahmen der Auto-Freizeitverkehr, begrenzt, bzw. auf den öffentlichen Verkehr verlagert werden soll.

Begründung:

Der Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat über die Durchführung und den Verwirklichungsstand der Raumplanung sowie die Leitbilduntersuchungen zeigt auf, dass der Freizeitverkehr in den vergangenen Jahren stark zugenommen hat und die für den Freizeitbereich zurückgelegte Strecke durchschnittlich doppelt so gross ist wie für das Pendeln zur Arbeit oder zur Ausbildung. Ebenso wird erwähnt, dass der Freizeitverkehr stark unterschätzt wurde, dessen Bedeutung nach wie vor stark wächst und der öffentliche Verkehr bis jetzt im Bereich Freizeit eine untergeordnete Bedeutung hat.

Eine weitere Zunahme des Auto-Freizeitverkehrs ist aus Gründen der Belastungen für Menschen und Umwelt nicht erwünscht. Der Kanton Zürich ist aufgefordert Massnahmen auszuarbeiten, und später umzusetzen, um eine Zunahme des Freizeitverkehrs zu verhindern, bzw. einen grösseren Teil des Auto-Freizeitverkehrs auf den öffentlichen Verkehr zu verlagern.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Bruno Bösel, Richterswil, hat am 2. Februar 1998 den Antrag auf Nichtüberweisung gestellt.

Roland Bachmann (FPS, Horgen): Mein Vorgänger hat die Diskussion zu diesem Postulat verlangt, weil er wohl gesehen hat, dass wieder einmal mehr nach Vorschriften gerufen wird. Mit der Ablehnung dieses Postulats könnte der Rat ein Zeichen setzen. Freizeit ist ein sehr kostbares Gut. Freizeit bedeutet nämlich auch immer Freiheit, daher soll man es doch bitte den mündigen Bürgern überlassen, wie sie ihre Freizeit gestalten wollen. Warum glauben gewisse Kreise immer wieder, dass sie den Bürger vor sich selbst schützen müssten? Staatlicher Dirigismus in der Freizeitgestaltung ist völlig unnötig und darum abzulehnen.

Ich bitte Sie, das vorliegende Postulat nicht zu überweisen, sondern massiv zu verwerfen.

Barbara Hunziker Wanner (Grüne, Rümlang): Das vorliegende Postulat verlangt einen Bericht, der aufzeigt, mit welchen Massnahmen der Autofreizeitverkehr begrenzt bzw. auf den öffentlichen Verkehr verlagert wird.

Es geht nicht um neue Vorschriften, Roland Bachmann. Dem Bericht des Regierungsrates über die Durchführung und den Verwirklichungsstand der Raumplanung sowie die Leitbilduntersuchungen können wir

entnehmen, dass der Freitzeitverkehr in den vergangenen Jahren stark zugenommen hat. Markant ist, dass die zurückgelegten Strecken für den Freizeitverkehr doppelt so hoch sind wie für das Pendeln zur Arbeit oder zum Ausbildungsort. Ebenso wird erwähnt, dass der Freizeitverkehr stark unterschätzt wurde, dessen Bedeutung nach wie vor stark wächst und der öffentliche Verkehr bis jetzt im Freizeitbereich eine untergeordnete Bedeutung hat. Im Bericht steht weiter, dass eine vermehrte Benützung des öffentlichen Verkehrs im Freizeitverkehr eine bessere Auslastung der auf die hohe Belastung im Pendlerverkehr ausgerichteten Bahn- und Businfrastrukturen brächte, da der Freizeitverkehr an Wochenenden sowie werktags gegen Abend konzentriert anfällt. Daraus folgt die Aufgabe, zusätzliche Mobilitätsbedürfnisse insbesondere beim Freizeitverkehr mit einem zweckmässigen öffentlichen Verkehrsangebot aufzufangen.

Ich möchte an dieser Stelle anmerken, dass mit dem aufgrund von massivem Druck wieder gestrichenen Randstundenkonzept der Fahrplan genau am Abend und am Wochenende – also während den Spitzenzeiten des Freizeitverkehrs – ausgedünnt werden sollte. Ausgerechnet dort, wo ein riesiges Potential brachliegt, wollte der ZVV das Angebot reduzieren. Aus umweltpolitischen Gründen muss der Freizeitverkehr zwingend auf den öffentlichen Verkehr umgelagert werden, denn zur Einhaltung der geltenden Gesetze sind weitere Anstrengungen gefordert. Dem Umweltbericht 1996 können wir entnehmen, dass zur Einhaltung der Luftreinhalteverordnung die Stickoxidemissionen gegenüber dem Stand 1995 um weitere 30 % reduziert werden müssen. Das erfordert weitere Anstrengungen, insbesondere im Verkehrsbereich, der zwei Drittel der Stickoxidemissionen verursacht. Eine weitere Zunahme des Autofreizeitverkehrs ist aus Gründen der Belastung für Mensch und Umwelt nicht erwünscht. Dringend müssen Massnahmen erarbeitet werden, die das Ziel verfolgen, den Freizeitverkehr vermehrt auf den öffentlichen Verkehr zu verlagern.

Ich bitte Sie im Namen der Grünen, das vorliegende Postulat, welches einen Bericht mit diesbezüglichen Massnahmen fordert, zu unterstützen.

Esther Arnet (SP, Dietikon): Der Ablehnungsantrag zu diesem Postulat bezüglich Massnahmen im Bereich des Freizeitverkehrs ist für die SP-Fraktion unverständlich. Er ist vielleicht Zeuge einer Voreingenommenheit bezüglich der postulierenden Fraktion. Mit Sicherheit aber ist er kein Ausdruck von tiefer Sachkenntnis, denn dass der Freizeitverkehr bisher unterschätzt wurde und einer genaueren Betrachtung bedarf,

daran kann niemand ernsthaft zweifeln. Selbst der im Auftrag des Regierungsrates verfasste Umweltbericht bestätigt diese Aussage in aller Deutlichkeit. Wenn sich das Verhalten der Bevölkerung so stark verändert, wie dies im Freizeitverkehr in den letzten Jahren passiert ist, ist es die Pflicht und die Aufgabe der politisch Verantwortlichen, egal welcher parteipolitischen Zugehörigkeit, sich mit diesem Thema zu befassen. Dass über einzelne Massnahmen verschiedene Meinungen herrschen werden, ist selbstverständlich, das soll auch so sein. Ein solches Thema einfach totzuschweigen, ist aber verantwortungslos.

Im Postulat über einen Bericht zu Massnahmen bezüglich Freizeitverkehr geht es nicht darum, den Leuten die Freizeit zu versauen. Es geht auch nicht darum, die Mobilität einzuschränken oder zu verhindern. Es geht einzig und allein darum, die Bedeutung des Freizeitverkehrs richtig einzuschätzen und sein Wachstum zu stoppen bzw. auf umweltverträgliche Wege zu lenken. Wie man gegen diese Forderung im Dienste der Lebensqualität unserer Bewohnerinnen und Bewohner dieses Kantons sein kann, ist mir schleierhaft. Der Freizeitverkehr hat in den letzten Jahrzehnten stetig zugenommen. Heute beträgt sein Anteil gesamtschweizerisch beinahe 50 % der zurückgelegten Kilometer. Berechnungen mit Hilfe des Verkehrsmodells für den Kanton Zürich zeigen, dass z. B. im Gebiet Zürich Nordost mit einer weiteren Zunahme des Freizeitverkehrs zu rechnen ist, die zu einer überdurchschnittlichen Erhöhung des motorisierten Individualverkehrs führen wird. Mit Zürich Nordost sind die Gemeinden Wallisellen, Dübendorf, Dietlikon und Wangen-Brüttisellen gemeint. Die Aufteilung der Verkehrsmittel hat sich zwischen 1989 und 1994 stark in Richtung motorisierter Individualverkehr entwickelt. Der Anteil am öffentlichen Verkehr hat sich mehr als halbiert. Die deutliche Zunahme beim nicht motorisierten Verkehr konnte dies nicht wettmachen; der Freizeitverkehr findet mit dem Auto statt.

Dass man sich über diese Entwicklung Gedanken macht, dass wir uns diesen Problemen stellen und nach guten Lösungen suchen, dagegen kann doch niemand etwas haben. Ich würde mich z. B. dafür interessieren, wie viele Verkehrsunfälle mit der Hauptursache Alkohol im Freizeitverkehr passieren und ob sich dagegen nicht etwas machen liesse. Das müssen nicht unbedingt bloss polizeiliche Einsätze oder Verbote sein; man könnte sich ja auch über verlockende Alternativen Gedanken machen. Die Baudirektion selbst schreibt ja in ihrem Umweltbericht: «Nachdem bisher vor allem der Pendlerverkehr im Zentrum der verkehrspolitischen Diskussion stand, wird es notwendig, in Zukunft dem Freizeitverkehr mehr Beachtung zu schenken. Angesichts eines diffusen Charakters in räumlicher und zeitlicher Hinsicht stellt dieser noch weit höhere Ansprüche an die Problembewältigung.»

Ich muss Ihnen sagen: Wenn es sogar die Baudirektion sieht, dass wir uns mit dieser Frage befassen sollen, gibt es doch wirklich keinen Grund, dieses Postulat nicht zu überweisen. Ich bin durchaus der Meinung, dass die Frage so wichtig und auch neu ist, dass es dem Kantonsrat gut ansteht, wenn er sich aufgrund eines detaillierten Berichts mit diesen aktuellen und interessanten Fragen befasst. Das Postulat nimmt ein sich stark veränderndes Problem auf. Es geht nicht darum, irgend jemandem die Freizeit zu vermiesen, sondern verlockende Alternativen zu bieten, und dies einzig und allein zum Erhalt der Lebensqualität in unserem Kanton.

Der SP-Fraktion erscheint es deshalb nur logisch, dass dieser Vorstoss überwiesen wird.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Ich bitte Sie, das Postulat zu unterstützen. Die Ablehnung würde bedeuten, dass der Rat den Freizeitverkehr nicht als Problem anerkennt. Roland Bachmann beschwor die Freiheit der Automobilisten und Automobilistinnen. Diese Freiheit war nie absolut und wird es künftig noch weniger sein, angesichts der zunehmenden Bedürfnisse – auch Raumbedürfnisse – der Menschen. Der Freiheit des Automobilisten im Freizeitverkehr, der ja oft Abendverkehr ist, steht z. B. das Bedürfnis gegenüber, in Ruhe schlafen zu können. Im Rahmen der Grundsätze zum ZVV muss sich die Regierung ohnehin mit dem Freizeitverkehr beschäftigen. Die Regierung hat bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass sie dieses Problem angehen will.

Wir müssen uns aber bewusst sein, dass es ausserordentlich schwierig ist, den Freizeitverkehr auf den öffentlichen Verkehr umzulagern. Tatsache ist, dass dieser Verkehr nebst dem Güterverkehr im Kanton

Zürich am stärksten zunimmt. Tatsache ist auch, dass dieser Verkehr sehr dispers ist. Wenn wir den öffentlichen Verkehr so ausbauen würden, dass wir fast den gesamten Freizeitverkehr aufnehmen könnten, wäre der Wirkungsgrad sehr schlecht. Konkret: Wenn wir um 23 Uhr beinahe zu jedem Restaurant in der Landschaft einen Bus fahren lassen würden, wäre dieser fünf Tage in der Woche leer. Die Aufgabe besteht aber, diesen wachsenden Verkehr möglichst gut aufzunehmen. Da braucht es ganz andere Betriebsformen als solche, die jetzt gang und gäbe sind. Das steht auch in den Grundsätzen. Ich werde in dieser Beziehung nächstens nachhaken.

Für mich ist es ganz klar: Freizeitverkehr hat mit den Freizeitbedürfnissen und der hedonistischen Haltung der Menschen heute zu tun; letztlich ist es kein Verkehrsproblem. Ganz sicher ist es auch ein Raumplanungsproblem. Es ist unsere Aufgabe, Wohnen und Freizeit wieder mehr zu verbinden statt zu trennen. Dieses Anliegen, das auch im Richtplan enthalten ist, wird viel zu wenig ernst genommen.

Johann Jucker (SVP, Neerach): Der Grund für eine Nichtüberweisung dieses Postulats an die Regierung liefert schon der erste Satz der Begründung. Hier steht nämlich, dass bereits jetzt von der Regierung ein Bericht über die Durchführung und den Verwirklichungsstand der Raumplanung sowie die Leitbilduntersuchung vorhanden ist, und dass dieser Bericht bereits die nötigen Fakten und Unterlagen zum Freizeitverkehr zur Verfügung stellt. Die notwendigen Leitbilduntersuchungen, die es braucht, um Raumplanung, Gesundheit, Sicherheit, Verkehr usw. sinnvoll ineinander zu fügen, liegen vor. Fachleute finden in den bereits vorhandenen Unterlagen genügend Fakten und Hinweise, um den Verkehr – und darin enthalten auch den Freizeitverkehr – sinnvoll zu regeln.

Man weiss auch seit Jahren, dass der Freizeitverkehr nicht nur durch die aktiv arbeitende Bevölkerung während der Freizeit verursacht wird. Unsere Seniorinnen und Senioren, welche glücklicherweise durchschnittlich immer älter werden und gesundheitlich bis ins hohe Alter auch mobil bleiben, beanspruchen den öffentlichen und individuellen Verkehr. Wie ebenfalls in der Begründung aufgeführt ist, habe man den Freizeitverkehr stark unterschätzt.

Auch dies zeigt doch, dass genügend Berichte, Statistiken und Abklärungen vorliegen, um die nötigen Massnahmen und Vorkehrungen zu treffen, damit der Freizeitverkehr gut funktioniert.

Vermutlich ist das Postulat eigentlich ein Angriff gegen den Autofreizeitverkehr und stellt den Individualverkehr erneut in Frage. Ich hoffe

nur, dass man uns erwachsene Personen nicht in der Freizeit mit einer Schwerverkehrsabgabe auf die Bahn zwingen will. Eine ungeheuerliche Forderung finde ich die verlangten Massnahmen, um eine Zunahme des Freizeitverkehrs zu vermeiden. Sehr geehrte Postulantinnen, betrachten Sie doch alle Aktivitäten unserer Seniorinnen und Senioren als Arbeit im Pensionsalter; damit ändern sich die Zahlen im Berufs- und Freizeitverkehr. Unser Kanton braucht weder einen neuen zusätzlichen Bericht noch eine Verkehrsverhinderungspolitik gegen die freie Gestaltung unserer Freizeit. Für das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln und einer sinnvollen Infrastruktur im Bereich Strassen und Parkplätze stehen bereits genügend Unterlagen zur Verfügung.

Zusammen mit der SVP-Fraktion bitte ich Sie, das Postulat nicht zu überweisen.

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich): Ich bin dem Regierungsrat dankbar, dass auch ich ihm einmal danken kann. Vielen Dank, Regierungsrat Hans Hofmann, dass Sie bereit sind, dieses Postulat entgegenzunehmen. Es ist nämlich eines jener Postulate, das den Kern der Sache trifft. Der Freizeitverkehr ist jener Verkehrsbereich, der am stärksten zunimmt. Wenn der Regierungsrat einen solchen Bericht, der jetzt verlangt wird, bereits früher gehabt hätte, wäre ihm z. B. das Debakel mit dem Randstundenkonzept nicht passiert. Dort hat er genau gegen die Tatsache operieren wollen, dass der Freizeitverkehr am Abend und am Wochenende sehr stark zunimmt. Das hat er damals nicht richtig erkannt. Wir brauchen also einen solchen Bericht, damit die Regierung im richtigen Sinne vorausdenken kann. Die Tatsachen kennen wir – die Massnahmen haben wir nicht. Hier fehlt es, Johann Jucker.

Zu Roland Bachmann: Sie halten die Freiheit hoch; das ist auch in Ordnung. Auch ich liebe meine Freiheit. Ich kann sie jedoch nur so weit treiben, als meine Mitmenschen durch die Ausübung meiner persönlichen Freiheit möglichst wenig belastet werden.

Das muss meiner Ansicht nach ein Grundsatz sein, sonst können wir nicht miteinander leben. Wir sind in einem der dichtbesiedeltsten Gebiete der Welt zu Hause; das Mittelland ist eines der dichtbesiedelsten Gebiete der Welt. Hier hat eine derart egoistische Haltung einfach keinen Platz. Ausserdem: Die Freiheit, die Sie verlangen, hat mit Sicherheit auch ihren Preis. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Lärmsanierungsmassnahmen, die wir allein aufgrund des Gesetzes machen müssten, schweizweit in die Milliarden von Franken gehen, und dass wir da nicht vorwärtskommen. Sie können also nicht sagen, wir

möchten unsere Freiheit ausüben. Die Allgemeinheit kostet das sehr viel Geld.

Ich bitte Sie, vernünftig zu sein und dem Regierungsrat zu folgen. Stimmen Sie diesem Vorstoss zu.

Bruno Dobler (parteilos, Lufingen): Ich staune, dass so viele Leute umherlaufen, wenn es um eine so wichtige Angelegenheit geht und vor allem noch um ein Postulat. Freizeitverkehr scheint einem Bedürfnis zu entsprechen, das der Individualverkehr offensichtlich deckt, der öV offensichtlich nicht. Es sind die Autofahrerinnen und Autofahrer, die auch den öV finanzieren. Es sei an dieser Stelle wieder einmal gesagt, dass wir jeden Tag eine Million Franken in den öV stecken; das sind Steuergelder. Ich frage mich, wo das Problem wirklich liegt, Esther Arnet. Liegt es nicht beim öV, der trotz hoher Kosten so hohe Verluste generiert und darum immer mehr Leute den Individualverkehr vorziehen? Sie haben es selbst gesagt: 50 % der gefahrenen Kilometer sind nach Ihrer Studie – und das freut mich eigentlich – dem individualen Verkehr zuzuordnen.

Ich habe gar nichts dagegen, diese Frage zu stellen. Nur würde ich dazu ermuntern, die Frage für das Postulat einmal umzukehren, um herauszufinden, was es bedeuten würde – rein fiktiv –, wenn es gelänge, den individualen Freizeitverkehr auf den öV zu bringen. Von der technischen Möglichkeiten wollen wir jetzt gar nicht sprechen. Was hätte das für eine volkswirtschaftlichen Nutzen oder Schaden? Man müsste die direkten und indirekten Auswirkungen auf Arbeitsplätze, Steuereinnahmen, Gewerbe und letztlich vielleicht auf die Lebensqualität ausrechnen. Da haben wir in der Zwischenzeit auch gewisse Kennziffern, wie man das hochrechnen kann.

Wenn Sie das Postulat so umgestalten und es offenlassen und dahingehend die Frage stellen, dass der Individualverkehr ohnehin schlecht ist, dann würde ich Ihr Postulat unterstützen.

So, wie es jetzt im Raum steht, ist es abzulehnen.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen. Wir sollten ihn eigentlich diese Aufgabe erfüllen lassen. Der Bericht würde nämlich dazu beitragen, auf objektive Weise zu erfahren, wie es effektiv steht, welche Möglichkeiten offen sind. Wenn es solche Möglichkeiten gibt, damit freiwillig auf das öffentliche Verkehrsmittel umgestiegen werden kann, kommen wir weiter als mit Angriffen, wie sie nun gerade wieder Bruno

Dobler gegen den öV lanciert hat. Es ist zu einfach, immer wieder wegen des schlechten Kostendeckungsgrads des öV zu jammern, wenn man auf der anderen Seite überhaupt nicht bereit ist, irgendwelche Massnahmen zu treffen, um dessen Situation zu verbessern. Der gegenwärtige Abstimmungskampf um die LSVA mit seinen Verdrehungen lässt in dieser Beziehung grüssen.

Die EVP unterstützt die Überweisung des Postulats. Sie ist dafür, dass die Angelegenheit geprüft wird und dass objektiv weiterdiskutiert werden kann.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Wir sollten vielleicht einmal zur Kenntnis nehmen, dass nicht nur wir hier im Rat uns mit dieser Problematik beschäftigen. Die RZU (Regionalplanung Zürich und Umgebung) hat über das Problem Freizeit, Verkehr und Konsum eine gross angelegte Studie erarbeitet und diese an verschiedenen Veranstaltungen in den Regionen und in Planungsgruppen diskutiert. In der RZU ist schliesslich auch das Amt der Regionalplanung vertreten. Somit sind die besten Grundlagen gelegt, dass die nötigen Kenntnisse vorhanden sind, um eine vernünftige Verkehrspolitik zu machen; sie liegen dem Baudirektor sauber und klar vor.

Ich bitte Sie, das Postulat nicht zu überweisen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 72 : 71 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Gerechtigkeit bei Baurekursen – Einführung von angemessenen Kostenauflagen und Schadenstragungsverpflichtungen im Baueinspracheverfahren

Motion Bruno Dobler (parteilos, Lufingen) vom 22. September 1997 (schriftlich begründet)
KR-Nr. 324/1997, RRB-Nr. 168/21.1.1998 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine dahingehende Vorlage zur Änderung der heutigen Gesetzesnormen vorzulegen, dass im zürcherischen Baueinspracheverfahren inskünftig angemessene Kostenauflagen und Schadenstragungsverpflichtungen auferlegt werden. Die unterliegende Partei ist im Verhältnis des Unterliegens wenigstens zu Hälfte des so verursachten Schadens zu verpflichten. Sollte die öffentliche Hand die Baueinsprache vornehmen, so hat sie im Falle ihres Unterliegens 100 % des Schadens zu tragen.

Begründung:

1. Rechtsmittelverfahren zum Zwecke der Bauverzögerung

Seit Jahren werden erfahrungsgemäss zahlreiche Einsprachen gegen Bauvorhaben nur deswegen gemacht, um Bauprojekte mutwillig zu verzögern. Dies führt regelmässig zu schädlichen Bauverteuerungen, welche Bauherrschaft und spätere Mieterschaften finanziell unnötig belasten.

Es ist heute auch nicht bekannt, wieviele Bauprojekte deswegen schon gar nicht mehr ausgearbeitet werden. Nicht bekannt ist auch, wie gross der aus solchen Nichteinreichungen erwachsende Schaden für die Volkswirtschaft ist.

Unabgeklärt sind in diesem Zusammenhang auch die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und auf die Steuerausfälle.

2. Rechtsmittelverfahren zum Zwecke der Abgeltungserpressung

Die Erfahrung zeigt, dass auch immer wieder missbräuchliche Baueinsprachen mit dem einzigen Ziel gemacht werden, die betreffende Bauherrschaft zur Bezahlung einer – teilweise sehr hohen – Geldsumme zu zwingen. Und solche erzwungenen Bezahlungen werden denn auch immer wieder – trotz völlig gesetzeskonformen Baueingaben – vorgenommen. Der so «erkaufte» Rückzug der missbräuchlichen Baueinsprache ist in der Regel immer noch billiger als die Zeitverluste (Fristenlauf des Rekurses) und die daraus entstehenden Kosten eines Rechtsmittelverfahrens.

3. Die heutigen Rechtsnormen sind revisionsbedürftig

Die heutigen Rechtsnormen sind mangelhaft und lassen solche schädlichen wie auch missbräuchlichen Rechtsmittelerhebungen zu. Das muss so rasch wie möglich korrigiert werden. Jene Leute und Firmen, welche etwas bewegen wollen, dürfen nicht durch mangelhafte Rechtsnormen und deren Auswirkungen behindert und bestraft werden.

Die fraglichen Rechtsnormen müssen dahingehend geändert werden, dass solche Rechtsmitteleinreicher, wenn sie unterliegen, im Verhältnis des Unterliegens tatsächlich die realen Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen müssen. Zudem sollen sie verpflichtet werden, im Verhältnis des Unterliegens auch wenigstens die Hälfte der so verursachten weiteren Schäden welche durch die Bauverzögerung entstehen (wie Zinsen, Teuerung, Einnahmeausfälle, etc.) zu tragen. Sollte die öffentliche Hand am Rekurs beteiligt sein, so hat sie in diesem Falle 100 % des Schadens des Bauwilligen zu übernehmen.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Die Dauer des gesamten Baubewilligungsverfahrens hängt von verschiedenen Umständen ab. Auf das erstinstanzliche Bewilligungsverfahren wird in der Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 417/1997 näher einzugehen sein.

Einsprachen im Sinne der verwaltungsrechtlichen Terminologie, d.h. solche, über welche die Bewilligungsinstanzen zu entscheiden hätten, sind im zürcherischen Baubewilligungsverfahren nicht vorgesehen (§ 315 Abs. 3 PBG in der Fassung vom 8. Juni 1997, in Kraft seit 1. Januar 1998).

Vielmehr können gegen die erstinstanzlichen Entscheide der örtlichen Baubehörde und der kantonalen Stellen, die Bauvorhaben in vielen Fällen ebenfalls beurteilen müssen, sowohl die Bauwilligen als auch dazu legitimierte Dritte Rekurs erheben. Zuständig für die Behand-lung aller Rekurse, die das gleiche Bauvorhaben betreffen, ist neu stets die gleiche Instanz, nämlich in der Regel eine der vier kantonalen Baurekurskommissionen, in Sonderfällen der Regierungs-rat. In beiden Fällen kann gegen den Rekursentscheid beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (§ 329 PBG und § 41 VRG, beide in der Fassung vom 8. Juni 1997, in Kraft seit 1. Januar 1998).

Rechtsmittel dienen dem Rechtsschutz. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Rechtsanwendung durch die Baubewilligungsinstanzen stets fehlerfrei erfolgt. Die Möglichkeit des Weiterzugs ihres Entscheides an weitere Instanzen liegt daher sowohl im Interesse der Bauwilligen als auch im Interesse betroffener Dritter. Nach weitverbreiteter Rechtsauffassung besteht auch ein öffentliches Interesse an der Korrektur fehlerhafter Entscheide, selbst wenn ihre Mängel keine privaten Interessen oder keine sonstigen öffentlichen Anliegen unmittelbar verletzen. Darin wird ein wesentlicher Grund dafür gesehen, den Zugang Dritter zu Rechtsmittelverfahren nicht von strengen Bedingungen abhängig zu machen. Dieser Auffassung entsprechend ist auf Bundesebene im Bereich des Verwaltungsrechts die Beschwerdelegitimation Dritter nicht an die Voraussetzung gebunden, dass zu ihrem Schutz aufgestellte Rechtsnormen verletzt werden; vielmehr genügt die Möglichkeit einer Beeinträchtigung in rein faktischen Interessen. Nur selten wird mit der Begründung auf ein Rechtsmittel nicht eingetreten, dass ein ausreichendes Rechtsschutzinteresse fehle. Die geltende bundesrechtliche Regelung ist auch für weite Bereiche des kantonalen Baurechts verbindlich.

Weil eine davon abweichende kantonale Regelung in den übrigen Bereichen als unzweckmässig erachtet wurde, ist im vergangenen Jahr § 21 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) – dies entgegen dem Antrag des Regierungsrates, der keine Ausweitung der Legitmation über die Betroffenheit in Rechten hinaus zulassen wollte – entsprechend angepasst worden.

Mit der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sind jedoch Regelungen getroffen und ermöglicht worden, die zu einer Straffung des Rechtsmittelweges führen und die Beschleunigung der Rechtsmittelverfahren zum Ziel haben. In Baubewilligungssachen gilt dies einerseits für das koordinierte Bewilligungsverfahren (rev. § 319 Abs. 2 PBG und neue Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997, in Kraft seit 1. Januar 1998) und die zusammengefasste Beurteilung von Rechtsmitteln im Anschluss daran (rev. § 329 PBG). Anderseits sind für die Rechtsmittelverfahren mehrere Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen worden, die zur Beschleunigung der Behandlung von Rekursen und Beschwerden führen sollen (geänderte bzw. neue §§ 4a, 10a Abs. 1, 12 Abs. 2, 19b, 19c Abs. 2, 22 Abs. 2, 26 Abs. 3, 27a, 28 Abs. 1 und 38 Abs. 1 VRG).

Das in § 4a VRG generell festgelegte Beschleunigungsgebot soll in Verbindung mit § 26 Abs. 1 VRG dazu führen, dass offensichtlich unbegründete Rekurse rascher als bisher erledigt werden. Im gleichen Zug lässt sich auch das Fehlen eines genügenden Rechtsschutz-interesses früher erkennen. Häufiger als bisher können daher solche Rekurse ohne Schriftenwechsel abgewiesen bzw. durch Nichtein-treten erledigt werden. Das Verwaltungsgericht entscheidet nach § 38 Abs. 1 VRG über offensichtlich unzulässige, offensichtlich unbegründete oder offensichtlich begründete Rechtsmittel bei Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg und mit summarischer Begründung. Wenn Vernehmlassungen eingeholt werden müssen, setzt § 26 Abs. 3 VRG der Verzögerung in allen Instanzen eine Schranke; bei Drittrekursen liegt es ohnehin beim Bauwilligen, in dieser Phase für die möglichst speditive Behandlung zu sorgen. Das generelle Beschleunigungsgebot spricht dafür, dass ein zweiter Schriftenwechsel nur aus wirklich triftigen Gründen angeordnet wird.

Die Pflicht der Rekursinstanzen, den Abschluss der Sachverhaltsermittlungen bekanntzugeben, und die für die anschliessende Rekurserledigung getroffenen Anordnungen (§ 27a VRG) sowie die Möglichkeit knapper redigierter Entscheide (§ 28 Abs. 1 VRG) dienen ebenfalls der Verfahrensbeschleunigung.

Die durchschnittliche Dauer der Rechtsmittelverfahren in Baubewilligungssachen hat bereits in den vergangenen Jahren verkürzt werden können. Mit der erwarteten weiteren Beschleunigung aufgrund der erwähnten neuen Anordnungen wird sich die Gefahr, dass Rechtsmittel in unlauteren Absichten ergriffen werden und sich solche Ziele auch erreichen lassen, reduzieren. Es muss aber auch festgehalten werden, dass nicht jede Geldleistung, die von Bauwil-ligen an Rekurrenten erbracht wird, ohne rechtlichen Grund erfolgt oder als sittenwidrig bezeichnet werden darf. Nach bundesgericht-licher Rechtsprechung gilt es nicht als sittenwidrig, wenn für den Verzicht auf ein Rechtsmittel, mit dem ein Bauvorhaben verhindert oder ein günstigeres Projekt erreicht werden könnte, eine Entschädigung gefordert und geleistet wird. Nur wenn als feststehend erscheint, dass mit einem Rekurs oder einer Beschwerde keine Verhinderung oder Änderung des Bauvorhabens, sondern lediglich eine Verzögerung hätte erreicht werden können, wird eine entgeltliche Verzichtsvereinbarung als sittenwidrig qualifiziert (vgl. BGE 123 III 101). Da es dabei um rein bundesrechtliche Fragen geht, fallen kantonale Regelungen in diesem Zusammenhang ausser Betracht.

Die Regelungen über die Kostenauflage (§ 13 VRG) und die Parteientschädigungen in Rechtsmittelverfahren (§ 17 VRG) sind im Zusammenhang mit der Gesetzesrevision von 1997 – wie auch schon früher – überprüft und erörtert worden. Beide Regelungen sind im Gesetz so offen gehalten, dass eine Verschärfung gegenüber der heutigen Praxis, für die einiges spricht, ohne Gesetzesänderung möglich ist. Es ist unverkennbar, dass weder die üblichen Kostenauflagen noch die beschränkte Zusprechung von Umtriebsentschädigungen an die obsiegenden Parteien die entsprechenden Aufwendungen decken. Einer grundsätzlichen Änderung steht aber entgegen, dass gemäss herrschender Auffassung der Zugang zu den Rechtsmittelverfahren namentlich wirtschaftlich schwächeren Rechtsuchenden nicht durch prohibitive Kosten- und Entschädigungsrisiken erschwert werden soll.

Daher erscheinen jedenfalls zurzeit weitergehende Massnahmen in dieser Hinsicht nicht als opportun. Mit der Streichung der bisherigen Fassung von § 13 Abs. 3 VRG ist die Regelung weggefallen, dass

«zürcherischen Amtsstellen für Amtshandlungen, welche nicht in ihrem finanziellen Interesse liegen» keine Verfahrenskosten auferlegt werden durften. Auch kommunale und kantonale Stellen werden daher künftig Verfahrenskosten zu tragen haben, wenn ihre Anordnungen von Rechtsmittelinstanzen aufgehoben werden. Angemerkt werden kann ferner, dass mit der Aufhebung von § 18 VRG die Ordnungsbussen bei leichtfertiger Einleitung oder Führung eines Verfahrens nicht mehr auf Fr. 200 begrenzt sind.

Was den über die Prozesskosten hinausgehenden Schaden betrifft, ist nicht klar, ob eine Art kausaler Schadenersatzpflicht eingeführt werden soll oder ob sie sich auf Fälle rechtsmissbräuchlichen Verhaltens beschränken soll. Aus rechtsstaatlichen Gründen käme zum vornherein nur eine Haftung für ein gegen Treu und Glauben verstossendes Verhalten in Frage. Grundsätzlich sind alle befugt, für Ansprüche, die sie zu besitzen glauben, den behördlichen Schutz anzurufen, sofern sie in guten Treuen handeln. Sowohl vermeintlich als auch tatsächlich zu Rekurs oder Beschwerde legitimierte Dritte handeln in der Regel nicht rechtsmissbräuchlich, wenn sie die Rechtmässigkeit einer Baubewilligung überprüfen lassen. Bei einem tatsächlich rechtsmissbräuchlichen Verhalten können sie nach den Bestimmungen des Zivilrechtes zur Verantwortung gezogen werden. Sowohl das Obergericht als auch das Bundesgericht haben mit neueren Urteilen die Schadenersatzpflicht in solchen Fällen bejaht. Soweit die öffentliche Hand als Grundeigentümerin oder in ähnlicher Stellung rekurriert, gilt für sie dasselbe wie für Private. Für den Schaden, der durch widerrechtliche Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten verursacht wird, haftet der Staat nach dem Haftungsgesetz.

Der Schaden, der den Bauwilligen durch Rechtsmittelverfahren erwachsen kann, steht oft nicht in einem solchen kausalen Zusammenhang zur Rekurserhebung, dass daraus eine Haftung oder gar alleinige Verantwortlichkeit der rekurrierenden Partei abzuleiten wäre. Der Verfahrensgang, der für die Höhe des Schadens grosse Bedeutung hat, ist ihrem Einfluss weitgehend entzogen.

Den damit verbundenen Problemen könnte auch nicht damit ausgewichen werden, dass die unterliegende Partei lediglich zum Ersatz der Hälfte des verursachten Schadens verpflichtet würde; weshalb die öffentliche Hand anders behandelt werden sollte, ist unerfindlich. Auch wenn eine besondere Regelung der Schaden-ersatzpflicht auf einen Bruchteil des Schadens begrenzt würde, müsste der Schaden vollumfänglich und im einzelnen belegt, seine Kausalität zum Rekurs- oder Beschwerdeverfahren nachgewiesen und müssten die Einreden, die das Haftpflichtrecht des Bundes zulässt (z.B. Selbst- oder Drittverschulden, mitwirkender Zufall) berück-sichtigt werden. Solche komplizierte Haftungsfragen sind aus guten Gründen dem Zivilprozess überlassen. Eine Regelung, wonach die Verpflichtung zu Schadenersatzleistungen im baurechtlichen Rekurs- und Beschwerdeverfahren selbst, also durch die Baurekurs-kommission oder das Verwaltungsgericht, vorgenommen werden sollte, wäre schon wegen der dabei zu behandelnden komplizierten Fragen des Haftpflichtrechts keine taugliche Lösung. Sie läge aber auch keineswegs im Interesse des Bauwilligen, weil sich daraus unweigerlich eine erhebliche Verlängerung des Verfahrens und Verzögerung des möglichen Baubeginns ergäben. Es wäre geradezu widersinnig, die Verfahrensbeschleunigung dadurch zunichte zu machen, dass sich die Rechtsmittelinstanzen in Baubewilligungs-sachen zusätzlich mit solchen Schadenersatzforderungen zu befassen hätten. Es besteht aber auch kein Bedarf dafür, eine vom eigentlichen Bauprozess abgetrennte Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen bei der Verwaltungsrechtspflege zu ermöglichen. Dafür stehen die Zivilgerichte zur Verfügung, und das zivilgerichtliche Verfahren ist für solche Ansprüche besser geeignet.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 324/1997 nicht zu überweisen.

Bruno Dobler (parteilos, Lufingen): Erschwernisse durch formelles und materielles Baurecht setzen die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Zürich herab. Es sind zudem Massnahmen zu treffen, um aus Rechts-mittelverfahren herrührende Komplikationen und Verzögerungen für Bauvorhaben möglichst gering zu halten. So steht es in den Legislatur-schwerpunkten 1995-99 unseres Regierungsrates.

Wenn ich jetzt die Antwort des Regierungsrates anschaue, so lässt das die Visionen, hier eingeklemmt in diese Broschüre, zu Makulatur verkommen. Schauen Sie, meine Abklärungen, zum Teil gefordert, zum Teil unaufgefordert an mich gekommen, haben ergeben, dass die Bauordnung sehr stark beklagt wird. So verhindert die heutige Bauordnung Arbeitsplätze durch jahrelange Rechtskämpfe. Deshalb fordere ich in dieser Motion, dass der Regierungsrat ein Gesetz ausarbeitet, das die unterliegende Partei eines Rekurses dazu verpflichtet, die Kosten zu tragen, aber nicht etwa zu 100 %, sondern lediglich zu 50 %. Wenn hingegen die öffentliche Hand rekurriert, sollen 100 % der Kosten übernommen werden, die der Bauherrschaft entstanden sind.

Der Regierungsrat antwortet auf meine Motion, dass die Beschleunigung ja bereits mit der Bauordnung gegeben ist, welche am 1. Januar 1998 eingeführt wurde. Hier geht es aber nicht um die Beschleunigung, das wird das nächste sein. Es geht vielmehr um die Gerechtigkeit. Die Rechtsmittelverfahren werden doch heute mutwillig eingesetzt, um einen Bau zu verzögern, mit der Wirkung, dass es zu schädigenden Bauverteuerungen führt. Oder – und das ist noch viel schlimmer –, die Rechtsmittelverfahren werden zum Zweck der Abgeltung eingesetzt. Was heisst das? Nichts anderes, als dass der Rekurrent der Bauherrschaft droht. Die Bauherrschaft will natürlich schnell bauen und ist bereit, irgendeinen Obolus zu bezahlen. Das sind ja geradezu mafiose Verhältnisse.

Gerade für das Gewerbe haben wir mit der heutigen Sachlage ein Problem. Den Artikel in der Ausgabe 3/98 des «Zürigwerb» mit der Überschrift «Rekurs, Baubehinderung, Baustopp – wir tun etwas» finde ich sehr gut. Ich lese hier auch zum Kantonalen Gewerbeverband (KGV): «Es muss in dieser Sache ein direktes und indirektes Interesse sein für das Gewerbe. Direkt in dem Sinne, dass der rasche technische Wandel immer wieder bauliche Anpassungen der Betriebsstätten erfordert, die keine Verzögerungen dulden. Indirekt, als gerade das Baugewerbe disponieren soll. Wo Bauaufträge winken, diese aber wegen Verfahrensschwierigkeiten auf Eis liegen, tragen die Unternehmer den Schaden. Wenn die Argumentation des Regierungsrates stimmt, müssten wir ja gar nichts dagegen haben.

In diesem Fall bitte ich Sie, diese Motion zu unterstützen, denn sie hat nur Vorteile. Sie hat einen Einfluss auf die Gerechtigkeit und wahrscheinlich – und da muss ich dem Regierungsrat sogar recht geben – sogar auch auf die Schnelligkeit.

Ruedi Hatt (FDP, Richterswil): Sie haben mit allem, was Sie in Ihrer Begründung anführen, eigentlich vollkommen recht, Bruno Dobler. Ich möchte Ihnen aus tiefstem Herzen zustimmen. In der Praxis sieht die Welt jedoch ein wenig anders aus. Es stimmt, dass Baurekurse oft dazu missbraucht werden, um zu Geld zu kommen. Viele Rekurse werden dann auch mit Geldzahlungen erledigt und nicht auf dem Rechtsweg. Das Problem liegt aber beim zeitlichen Aspekt des Rechtswegs. Der Rechtsweg geht viel zu lange. Die Rekurskommission, die erstinstanzlich zu entscheiden hat, braucht meistens acht Monate, wenn nicht über ein Jahr, um zu so einem Entscheid zu kommen. Man müsste viel eher die Vernehmlassungsverfahren und die Vernehmlassungsverfahren zu den Vernehmlassungen streichen, denn diese bringen meistens gar nichts.

Ihr Vorschlag, dass die unterliegende Partei zu Schadenersatzzahlungen verurteilt würde, wird in der Praxis nicht viel bringen. Erstens wird es ein grosses Problem sein, diese Schadenhöhe zu ermitteln. Wenn Sie gegen mich rekurrieren würden, Bruno Dobler, und ich Ihnen belege, was mein Betriebsausfall ist, werden Sie mit jeder Garantie meinen Betriebsausfall viel zu optimistisch beurteilen und den Rekurs weiterziehen. Das Problem wird sein, dass die Rekurse dann, wenn überhaupt, vor Bundesgericht erledigt werden.

Jetzt zur Hälfte der Kosten: Wenn ich dann die Hälfte trotzdem selber bezahlen muss, ist das genau diese Grösse, die ich meistens aussergerichtlich mit dem Nachbarn aushandle. Wenn er mir sagt, er ziehe den Rekurs zurück, macht man unter Ehrenleuten diese Hälfte aus; diese habe ich ja sowieso zu bezahlen. Darum bezahle ich die Hälfte viel lieber direkt dem Nachbarn, als nach einem langen Verfahren.

Ich glaube, dass das Problem mit diesem Vorschlag nicht erledigt wird. Wir brauchen Fristen und ein beschleunigtes Verfahren, damit die Rekurskommission nicht nach einem Jahr unter einen 20-seitigen Entscheid schreibt: Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

Wir werden also diese Motion nicht überweisen – so hoffe ich wenigstens von der FDP –, denn Fristen sind gefragt und nicht Schadenersatzzahlungen, die nicht zu berechnen sind.

Markus Werner (CVP, Dällikon): Die CVP hat sich in der Vergangenheit immer wieder dafür eingesetzt, dass insbesondere Bau- und andere Bewilligungsverfahren innert nützlicher Frist abgeschlossen werden können. Insofern hat mein Vorredner absolut recht, wenn er sagt, dass die grossen Unzulänglichkeiten, die Verzögerungen, die zu enormen Kostensteigerungen führen, sicherlich auch damit weggeschafft werden könnten, wenn die Baurekursverfahren gestrafft würden. Die Grundüberlegung ist die, dass man erst dann lange Verfahren zu beklagen hat, wenn es solche gibt und vor allem, wenn es unzählige Verfahren gibt, die grundsätzlich nicht nötig wären.

Die Erfahrungen aus dem Arbeits- und dem Mietrecht haben ganz klar gezeigt, dass ein direkter Zusammenhang besteht zwischen Kostenfolgen eines Zivilprozesses und Anzahl Klagehäufigkeit. Wenn eine klagende Partei im Falle des Unterliegens überhaupt nichts zu befürchten hat, vielleicht sogar noch ein «Posti-Auto» als angenehmen Nebeneffekt einheimsen oder sich anderweitige Begünstigungen aneignen kann, steht es bei solchen Verfahren nicht mehr zum besten. Wir sind der Meinung, dass wir in diesem Bereich eine gewisse Hemmschwelle einbauen sollten, eine Hemmschwelle, die sich auch auf die Anzahl der zu behandelnden Fälle niederschlagen wird.

Wir werden dieser Motion zustimmen, sind aber der Meinung, dass in der Kommissionsarbeit gewisse Modifikationen angebracht werden müssen. Wir möchten das fairerweise bereits jetzt ankündigen.

Hans-Jacob Heitz (Liberale, Winterthur): Man hat etwas Mühe mit dem Standpunkt der FDP. Es ist wohl richtig, dass die Schadenersatzfragen grundsätzlich auf den Zivilweg gehören, erfahrungsgemäss fürchtet man aber im konkreten Fall das Prozesskostenrisiko. Eine ganz andere Frage, die man in diesem Zusammenhang ebenfalls in den Raum stellen kann, ist die, ob in solchen Verfahren nicht ein griffiges Kautionsverfahren geschaffen werden sollte, um dieser Problematik vorzubeugen. Damit könnte die Hürde für die Rekurrenten erhöht und die Zahl der missbräuchlichen Rekurse eingedämmt werden.

Auf der anderen Seite halte ich klar dafür, dass dort, wo es um Sanierungen, Um-, Aus- und Anbauten geht – also nicht um einen Neubau, sondern eine Fortentwicklung eines wirtschaftlichen Betriebs –, ein klar beschleunigtes Verfahren Platz greifen sollte, das einfach und rasch ist, sowohl im Baubewilligungsverfahren als auch im Fall von Baurekursen. Die entsprechenden Behörden müssten also entsprechend Prioritäten setzen und eine Triage vornehmen. Wo es um solche Fortentwicklungen geht, könnte man wirklich die Frage stellen, ob man nicht

endlich vom langwierigen und administrativ aufwendigen Bewilligungsverfahren hinüber zu einem reinen Meldeverfahren wechseln sollte. Das heisst, der Bauherr meldet sein Bauvorhaben und reicht wie heute die Bauunterlagen ein. Wenn er innert einer Frist von beispielsweise 30 Tagen von der Behörde keine Intervention erfährt, darf er am nächsten Tag mit dem Bauen beginnen. Das wäre nach meiner Auffassung ein vertretbarer Weg, insbesondere wenn es um den beschränkten Bereich der Fortentwicklung oder Renovation einer bestehenden Baus geht.

Bruno Dobler hat die Problematik der Vergleichszahlungen angesprochen, die heute in Baurekursverfahren immer mehr Schule machen. In Winterthur hatten wir solche Fälle mit Hochhäusern, die dann in Stiftungen ausmündeten, wobei diese Stiftung bis anhin noch keine mindestens sichtbare Aktivität entwickelt hat. Das Ganze mutet doch etwas merkwürdig an. Das Baurechtsverfahren ist aber kein Zivilrechtsverfahren, sondern grundsätzlich ein öffentlich-rechtliches bzw. ein Verwaltungsverfahren. In diesen Verfahren gelten natürlich nicht die zivilrechtlichen prozessualen Regeln mit Referenzen und Audienzen, wo auch zivile Forderungen abgehandelt werden können. Insofern haben wir hier einen Graubereich geschaffen, der staatspolitisch und nach meiner Auffassung auch rechtspolitisch nicht unbedenkliche Ausmasse angenommen hat.

Unter diesen Aspekten findet der Vorstoss Dobler meine Unterstützung, und sei es nur, dass dieser eine richtige und wichtige Signalwirkung habe.

Bruno Dobler (parteilos, Lufingen): Ich danke Ihnen für die Unterstützungen. Vielleicht gelingt es mir – ich mache es ganz kurz –, den einen oder anderen FDPler doch umzustimmen.

Sie haben mir in allen Teilen recht gegeben, Ruedi Hatt. Wenn Sie dies tun, dann müsste man ja von einer Kapitulation vor den heute herrschenden Rechtsmitteln, die ja eher Unrechtsmittel sind, sprechen. Was wir vorhin gehört haben, zeigt auf, dass hier ein grosses Problem vorhanden ist. Das müsste uns eigentlich alarmieren und dazu bringen, etwas gegen die mafiosen Zustände zu unternehmen, die heute im Baubereich herrschen. Selbstverständlich war das überhaupt nicht die Absicht des Gesetzgebers. Wir müssen aber Korrekturen anbringen.

Die Kommission wird sich damit beschäftigen und etwas viel besseres ausarbeiten, als was jetzt in meiner Motion steht. Die Argumente, die wir heute gehört haben, die ich nicht ganz widerlegen kann, hätten dann in einer solchen Gesetzesgrundlage durchaus Platz.

Ich bitte Sie, die Sache noch einmal im Sinne der Gerechtigkeit zu überdenken; unterstützen Sie die Motion.

Lukas Briner (FDP, Uster): Einer der letzten Sätze von Bruno Dobler haben mich provoziert. Ich wollte mich eigentlich in der hohen Kunst des Schweigens üben, muss nun aber dennoch daran erinnern, dass es nicht darum geht, ein Problembewusstsein schaffen zu müssen. Genau das gleiche Problem haben Rudolf Jeker und ich bereits vor Jahren in einem Vorstoss aufgegriffen. Man sollte jetzt nicht so tun, als gebe es Leute, die das Problem nicht erkennen würden.

Ich möchte doch noch etwas beifügen. Wenn hier ein kantonaler Schadenersatztatbestand geschaffen werden sollte – und das ist ja der Lösungsansatz von Bruno Dobler –, dann ist von Bundesrechts wegen der Kanton dazu gar nicht kompetent. Wir dürfen kantonale Schadenersatztatbestände schaffen, und zwar im Zusammenhang mit unmittelbarem Schaden in der Folge eines Prozesses. Das sind Prozesskosten, andere Umtriebe, Reisekosten etc. Ein Schaden aber, der als mittelbarer Schaden in einem anderen Bereich erwächst – hier wäre es Bauverteuerung und solche Dinge –, sind durch das Obligationenrecht abschliessend geregelt. Die Kantone sind nicht befugt, eigene Haftungstatbestände dazu zu gesellen. Das ist der Grund, warum Kollege Bruno Dobler mich und all jene, die die Bundesverfassung ernst nehmen, mit seinem Lösungsansatz nicht umstimmen kann.

Andere Wege, wie man mit Verfahrensbeschleunigungen oder allenfalls mit Kautionen – das ist keine schlechte Idee – etwas unternehmen könnte, bleiben zu prüfen. Mit diesem Vorstoss sind diese aber nicht gedeckt. Zudem besteht natürlich das Problem, Hans-Jacob Heitz, dass man dann zuerst ein Verfahren über die Kautionspflicht durchführen muss. Man kann ja niemandem eine Kaution auferlegen, der erstens wirklich im Recht ist und zweitens über keine Mittel verfügt.

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Es gibt Themen, die mit schöner Regelmässigkeit in diesen Rat kommen; irgendwann einmal ist der Zeitpunkt da, wo man tatsächlich nichts mehr dazu sagen sollte. Mit diesem Argument hätte ich mich eigentlich auch in der Kunst des Schweigens geübt, wie mein Vorredner gesagt hat. Die Antwort der Regierung ist derart umfassend, vollständig und klar, dass dem tatsächlich nicht mehr sehr viel beizufügen ist.

Ich möchte Sie nur auf folgenden Satz hinweisen, den die Regierung in ihrer Antwort schreibt: «Es wäre geradezu widersinnig, die Verfahrensbeschleunigung dadurch zunichte zu machen, dass sich die Rechtsmittelinstanzen in Baubewilligungssachen zusätzlich mit solchen Schadenersatzforderungen zu befassen hätten.» Wenn die Rechtsmittelinstanzen – Baurekurskommission und Verwaltungsgericht – in Zukunft tatsächlich noch entscheiden müssten, ob das nun mutwillig, böswillig, verzögernd ist oder ein zivilrechtlicher Haftungsanspruch vorliegt, trägt das sicher nicht zur Beschleunigung, sondern zur Verlangsamung bei. Von daher meine ich, ist die Frage von der Regierung durchaus zufriedenstellend beantwortet; dem ist nichts mehr hinzuzufügen.

Die SP lehnt die Überweisung der Motion ab.

Regierungsrat Hans Hofmann: Ich bitte Sie namens des Regierungsrates, die Motion abzulehnen. Sie greift ein tatsächlich existierendes Problem auf, das aber mit dieser Motion auf die falsche Weise gelöst werden soll. Der richtige Ansatz wäre ja, Rechtsmittelverfahren möglichst zu vermeiden; das wollte der Regierungsrat. Er hat dem Kantonsrat bei der VRG-Revision beantragt, nur noch Beschwerden zuzulassen von Leuten, die in ihren Rechten betroffen sind. Das Parlament hat dies abgelehnt.

Der Regierungsrat hat beantragt, die Verbandsbeschwerde abzuschaffen, der Kantonsrat hat dies abgelehnt. Ich glaube, Verfahren müssen möglichst vermieden oder zumindest beschleunigt werden. Der Regierungsrat hat dies getan, da ist der Kantonsrat dem Regierungsrat auch

gefolgt. Es sind im VRG auch Fristen für die Rechtsmittel eingeführt worden. Natürlich sind das nur Ordnungsfristen, aber immerhin sollte auch da etwas in Bewegung kommen.

Der Schaden, welcher dem Bauherrn letztlich durch solche Beschwerden entsteht, resultieren tatsächlich aus den jahrelangen Verfahren; dafür kann der Einsprecher eigentlich nichts.

Ich bitte Sie, die Motion nicht zu überweisen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 90 : 23 Stimmen, die Motion nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse

- **Änderung des Volksschulgesetzes: Bestimmungen über die Kindergärten**
  Motion *Peter Aisslinger (FDP, Zürich), Dorothée Fierz (FDP, Egg)* und *Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.)*
- **Förderung des innovativen Bauens**
  Motion *Willy Germann (CVP, Winterthur)*
- **Anschlussprogramme an die obligatorische Schulpflicht**
  Motion *Peter Aisslinger (FDP, Zürich), Christian Bretscher (FDP, Birmensdorf)* und *Michel Baumgartner (FDP, Rafz)*
- **Bonus bei Erhaltung wertvoller Bausubstanz**
  Postulat *Willy Germann (CVP, Winterthur)*
- **Erhaltung von Ausbildungsplätzen für Grafikerinnen und Grafiker durch den Kanton**
  Postulat *Susanna Rusca Speck (SP, Zürich)* und Mitunterzeichnende
- **Angaben von finanziellen Auswirkungen bei Vorlagen**
  Anfrage *Gustav Kessler (CVP, Dürnten)*
- **Finanzierungsinstrumente**
  Anfrage *Hans-Jacob Heitz (Liberale, Winterthur)*

– **Scientology**
Anfrage *Bernhard Egg (SP, Elgg), Bettina Volland (SP, Zürich)* und *Hans Fahrni (EVP, Winterthur)*

Rückzüge

– **Redimensionierung der Autobahn A1 in der Grünau (Stadt Zürich**

Postulat *Vilmar Krähenbühl (SVP Zürich) und Alfred Rissi (FDP, Zürich)*, KR-Nr. 118/1997

– **Finanzierung der Autobahn-Tunnelabschnitte durch den Üetliberg (A20) und den Islisberg (A4)**

Motion *Rudolf Jeker (FDP, Regensdorf), Susanne Bernasconi-Aeppli (FDP, Zürich)* und *Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon)*, KR-Nr. 302/1997

Schluss der Sitzung: 10.55 Uhr

Zürich, den 7. September 1998

Die Protokollführerin:
Esther Scalvinoni-Kobe

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1998 genehmigt.